

Vierter Abschnitt.

Frankfurt.

December 1817 bis April 1818.

Die Preussische Verfassung.

Nach Stein Ende Novembers mit den Seinigen nach Frankfurt zurückkehrte, ward er aufs Schmerzlichste von dem Geiste betroffen, der sich als Ausdruck der Stimmung der Deutschen Höfe in dem Kreise der Bundestagsgesandten zeigte. Von mehreren Seiten ward es offen gepredigt, daß die Bestimmungen des 13ten Artikels der Bundesacte zwar beständen, aber Zeit und Art ihrer Ausführung ganz dem Ermessen der Regierungen anheimfielen. Andere Gesandte schienen wenigstens zu schwanken. Gagern hingegen und Wangenheim, der jetzt zuerst eintrat, hielten an der gerechten Sache fest. Es kamen schlimme Tage für Stein. Ein heftiger Anfall von Podagra brachte ihn in Lebensgefahr, die er sich selbst nicht verhehlte; die Kunde davon verbreitete bis zu seinen Westphälischen Freunden hin lebhaftes Besorgniß. Doch widerstand seine kräftige Natur. Die Krankheit warf sich auf Arm und Hand und hinderte ihn am Schreiben; sobald sie sich durch einen Aus Schlag Luft gemacht hatte und die Glieder wieder in Bewegung kamen, trat er mit seinen Freunden in Verkehr. Er schrieb an Gagern über die Württembergischen Händel:

„Für die mir von E. Excellenz geschehene Mittheilungen danke ich Denen selbst, sie sind lehrreich, möge es Ihnen gelingen den Graf Waldeck und seine Parthey auf gemäßigte und den wahren Grundsätzen der Staatsverfassungen und Einrichtungen gemäße Gesinnungen zurückzubringen.

Es läßt sich zur Vertheidigung der Ständischen Ansprüche auf das Recht sich selbst zu versammeln, wenn der Regent es eine gewisse Zeit unterlassen, sehr vieles mit Grund anführen, welches in der Abstimmung des Herrn Volley Juny a. c. über diese Materie enthalten ist. Ich werde E. Excellenz um 12 Uhr zu besuchen die Ehre haben.“

An Niebuhr:

„12ten December. E. Hochwohlgeboren freundschaftliches und sehr geehrtes Schreiben d. d. 15ten November beantworte ich etwas spät, weil das Podagra meinen rechten Arm einige Zeit einnahm und lähmte — dagegen hoffe ich, es wird nicht vier Monate gleich dem vorigen unterwegs seyn, ehe es Sie erreicht.

Ich überlasse es gänzlich der Bestimmung des Herrn Hof-Bildhauers Rauch, ob er die Büsten zu Wasser oder zu Lande abgehen lassen will, nicht sowohl der kürzeste, als der sicherste Weg ist mir der vorzüglichste, und diesen wird er zu wählen wissen — wählt er die Absendung zu Wasser, so würden mir die Büsten über Cöln zukommen, und der dasige Expeditur nur anzuweisen seyn, mich von der Ankunft zu benachrichtigen.

Daß E. Hochwohlgeboren sich für ein anderes mir bestimmtes Kunstwerk interessiren, dafür bin ich Ihnen sehr dankbar, und es veranlaßt mich Sie mit folgendem Auftrag für Herrn Koch zu belästigen. Frau v. Humboldt äußerte sich in einem Schreiben, daß das Bild schön sey, aber eine übermäßige Größe habe — der Platz den ich ihm anweisen kann, ist in einem Saal von

42 Fuß Länge, aber an einer Wand die nur 12 Fuß lang und 9 Fuß hoch ist im Lichten — nun hoffe ich, daß das Bild hier wird können aufgehangen werden, und bitte darüber mit Herrn Koch sich zu besprechen. Hat er dieses Bild ausgeführt, so wünsche ich ein Pendant dazu, und würde zum Gegenstand der Behandlung wählen, den heldenmüthigen Zug des Herzogs von Braunschweig-Des von der Böhmischen Gränze an die Ufer der Nord-See. Man könnte den Moment wählen wo er an den Ufern des hochbewogten Meeres sich zur Einschiffung bereitet, die englischen Schiffe auf der Rhede liegen und sich dem Ufer zu nähern vergeblich bemühen, diesen Moment des kühnen und in sich selbst verschlossenen Vorsatzes, der feindlichen Gefahr und dem stürmischen Element zu trotzen — den Moment wo sich der wahre Soldat zeigt, gleichgültig gegen den Tod und die Schläge des Schicksals, wünschte ich ausgedrückt — wie das auszuführen, überlasse ich der glühenden Einbildungskraft des Künstlers und seinem für das Große und Edle empfänglichen Gemüth.

E. Hochwohlgeboren sehen, ich lebe in Erinnerungen, die nahe Gegenwart ist nicht erfreulich, für den zum Grab reifen, für mich hat sie ohnehin wenig Werth, denn meine entferntere Zukunft ist nicht irdisch.

Ich suche in Deutschland Beschäftigung für unsere junge Künstler aufzufinden, vielleicht gelingt es mir; man baut Schlösser in Cassel, in Hannover, einige reiche Leute bauen auch hier, ich suche die Künstler zu empfehlen, auf sie aufmerksam zu machen.

Der Frau v. Humboldt Exc. empfehlen Sie mich auf das Beste, wir vermissen sie hier sehr, und Frau v. Wollzogen und ich sprechen häufig von ihr.

Es wäre sehr erwünscht wenn E. Hochwohlgeboren Wippo's Geschichte Heinrich des III. und Adami Bremensis historia Saxoniae auffänden, auch des Erzbischofs Christian von Maynz Geschichte unseres großen Kayfers Friedrich I.

Ueber unsere politische und administrative Angelegenheiten in Deutschlands großen und kleinen Staaten läßt sich nichts schreiben — wenigstens ist der Raum eines Briefes zu eng, wenn auch sein Weg vollkommen sicher wäre. Empfangen E. Hochwohlgeboren die Versicherungen meiner ausgezeichneten Hochachtung und unwandelbaren Freundschaft."

An seine Schwester, über fortgesetzte Unterstützung einer achtungswerthen Familie:

"13ten December. Mein letzter Brief übergang einen Antrag des Major L. für die . . . Kinder um Erneuerung einer Unterstützung für das Jahr 1818. Der älteste Sohn ist Offizier geworden und hat sehr vortheilhafte Zeugnisse, er bedarf zu seiner Equipage 200 Thlr., die beyde übrigen Kinder sind auch noch hülfbedürftig. Ich übersandte an L. 100 Thlr. und ersuche Dich meine liebe Marianne, auch etwas für sie zu thun, und Carl Steinberg zu bitten, daß er gleichfalls 100 Thlr. verwillige. Da der älteste Offizier ist, so wird er wenn er jetzt eine Unterstützung erhalten, sich selbst zu helfen im Stande seyn.

Wir sind alle wohl und alles empfiehlt sich bestens."

Mit lebhaftem Eifer aber überlegte und betrieb er nun die weiteren Schritte in der Preussischen Ständesache. Die Ankunft des Staatscanzlers am Rhein und die demokratischen Bewegungen welche sich zu gleicher Zeit geltend zu machen suchten, mahnten an den Abschluß der bisherigen vorbereitenden Schritte; und er gab nunmehr den Männern, welche unter seiner Leitung dafür arbeiteten und seinen Anstoß erwarteten, Nesselrode, Mirbach, Wyllich, Spaa am Niederrhein, Hövel, Romberg, Syberg in der Grafschaft Mark, Meerveldt, Westphalen, Schorlemmer in Münster, Paderborn und dem Herzogthum Westphalen, den Rath, dem Staatscanzler ihre Vorstellung zu überbringen.

Dec. 8. „Sobald der Staatscanczler ankommt, schrieb er dem Grafen Nesselrode, wird Schloffer an den Niederrhein kommen. Sie, Mirbach, Wyllich und andere müßten zum Staatscanczler reisen, ihm die Denkschrift überreichen und dringend über diese Sache sprechen. Es ist um so nothwendiger ihr Nachdruck zu geben, denn wenn man nicht den gerechten Forderungen nach Herstellung der verfassungsmäßigen und repräsentativen Formen genügt, und sie an die alten Verfassungen knüpft und diese nach dem Bedürfnisse der Zeit verändert, so geht man mit großen Schritten der Anarchie entgegen. Wir haben davon einen einleuchtenden Beweis; im ganzen Süddeutschland läuft eine Bittschrift an den Bundestag um, welche verlangt: daß das Volk vertragsweise zur Vollziehung des Artikels 13 der Bundesacte zugezogen werde.

An der Spitze dieser Maßregel stehen Leiter, sie wirken durch Ausschüsse, in denen sich Advocaten, fantastische und eitle Gelehrte finden. Wir können jetzt unsere Forderung dadurch unterstützen, daß wir die Gefahr darlegen, welche darin liegt, wenn man jetzt unterläßt die ablichen Grundeigenthümer mit sich zu vereinigen, und die alten Einrichtungen weise verändert herzustellen, dagegen dieser Pest schlauer Advocaten und fantastischer Gelehrten freien Lauf läßt. Die Vereinigung der Drost, Meerveldt u. a. genügt. Sagen Sie ihnen, daß während sie die Maulaffen machen und sich nicht zu entschließen wissen, die Volksauführer sich anschicken ihnen den Hals abzuschneiden.

Die Ständeverfassung ist in den Händen von Solms als Regierungspräsidenten, er muß also in Kenntniß gesetzt werden von dem was man thut und was man schreibt.“

Dec. 17. Nachdem er sich auch über die Form entschieden hatte, worin die Vorstellung übergeben werden müsse, rieth er in der Denkschrift noch zwei Punkte zu berühren: „wie die Wiederherstellung des Alten mit zeitgemäßen Abänderungen, am geeignetesten sey die Versuche wilder Neuerungsucht zu vereiteln, eine Menge meta-

politische Gährung erzeugender Fragen zu beseitigen, wie endlich sowohl die demokratische Phantasten als die gemietete Vertheidiger der Fürstenwillkür sich vereinigen, rücksichtslos auf das hergebrachte geschriebene urkundliche, ein neues Verfassungsgebäude zu errichten, Zwietracht unter den verschiedenen Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft zu erregen, um diese jeder nach seinen Absichten zu benutzen und zu bearbeiten. Dieser Haß unter denen Ständen, unter Bürger und Adel, habe in denen blühendsten Zeiten der Deutschen Städte im 13ten bis 16ten Jahrhundert nicht bestanden, jeder Stand habe seine Ehre genossen, unter ihnen habe ein wechselseitiges Band der Dienstleistungen des Umgangs, durch Verfassung und Sitten geknüpft, bestanden. Diese Stände müßten neben einander bestehen, nicht durch einander gemengt werden, ihnen müsse ein tüchtiger kräftiger wohlhabender Bauernstand zur Seite gesetzt werden, und so der alte durch den Lauf der Zeit verminderte freye Stand vermehrt und gestärkt werden.

Noch dürfte man berühren, wie es das Gefühl jedes Deutschen tief kränke und mit Unwillen erfülle zu sehen, wie seinen nächsten Umgebungen, denen Franzosen, denen Schweden und Norwegern, denen Pohlen die Vortheile einer freyen Verfassung zu Theil geworden, und wie man sie seinem frommen treuen milden gebildeten Volke vorenthalte.

Auch müßte man die heuchlerische Sprache rügen, die jetzt geführt wird, wie die Völker keine freye Verfassung bedürften, ja nicht einmal wünschten, da die Tugenden ihrer Fürsten, die Weisheit ihrer Regierungen sie bereits so glücklich machten u. s. w.“

Um die Märkischen Theilnehmer in Bewegung zu bringen, schrieb er dem Kammerpräsidenten v. Hövel:

„18ten December. Es war der 12te October wo ich das letzte mal Euer Hochwohlgebohren zu sehen, und von unserer Anwesenheit etwas zu vernehmen die Ehre hatte, ob und was

unterdessen geschehen, ist mir gänzlich unbekannt — Vielleicht nach unsrer guten Deutschen Sitte viel berathen und nichts beschloffen, der Staatskanzler wird aber in wenigen Tagen nach Godesberg kommen, Schlosser wird nach Cöln abgehen, seine Arbeiten an Nesselrode und Wyllich übergeben; gut wäre es wenn Euer Hochwohlgebohren und Herr v. Romberg mit diesen beiden sich wegen des Weiteren verabredeten und auch nach Cöln gingen. Predigen Euer Hochw. doch, daß man ohne Anstrengung und Beharrlichkeit nichts erringt, und daß Ewigkeit für große Interessen, Verbrechen ist.

Sie werden in den öffentlichen Blättern die zur Unterschrift circulirende Bittschrift an den Bund gelesen haben,

unbekannte, unberufene bitten, von unbekannten, unberufenen geleitet, daß das Volk vertragsweise zur Vollziehung des Art. 13 u. f. w. zugezogen werde. —

Es soll also ein neuer Contract social geschlossen werden, gleich als wären wir eine neulich eingewanderte Colonie. Man nennt als Führer und Leiter Herrn Professor Martin, den Verfasser des Neuen Rheinischen Mercur, Herrn v. Hornthal in Bamberg, einen getauften Juden und Güter-Mäcker, 'Faciendmacher', die Herren Fries und Ofen — unter ihren Fahnen ist man also aufgefordert sich zu versammeln. Ich habe allen Versohnten mit denen ich in Verbindung stehe, abgerathen daran Theil zu nehmen.

Die Vorstellung, welche im Coblenzer Regierungs-Departement circulirt und Görres zum Verfasser haben soll, ist verständig, sie trägt auf Wiederherstellung des alten mit zeitgemäßen Abänderungen an; hiedurch begegnet man den metapolitischen Fragen und geht von einem festen Punkt aus. —

Möge Gott sein Gedeihen zur Erreichung dieses Zieles geben und es mit Ausdauer und Beharrlichkeit von denen, die dazu berufen sind, verfolgt werden.

Empfehlen Sie mich dem Herrn v. Romberg und Eyberg und empfangen Sie die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung und Freundschaft."

Dieses Lebenszeichen verbreitete große Freude. Hövel hatte bereits in dem gewünschten Sinne gewirkt; auf einer Zusammenkunft in Unna war am 16ten December von den Markanern beschloffen worden, daß Bodelschwingh und Romberg mit dem Grafen Nesselrode das Gemeinschaftliche verabreden, und Hövel, Romberg und ein städtisches Mitglied dem Staatskanzler persönlich aufwarten sollten; auch eine Vorstellung aus dem Herzogthum Westphalen war im Werke, man dachte sie durch Herrn v. Nagel oder v. Weichs übergeben zu lassen. Hövel erbat sich nur noch Aufschluß über die Umgebungen des Staatskanzlers.

So war also die Zeit gekommen um die letzten Verabredungen zu nehmen. Stein sandte den Dr. Schlosser mit den Denkschriften über Ständeverfassung und die Einrichtung des Adels an den Niederrhein und schrieb am 5ten Januar 1818 zugleich an Hövel und an Arndt, an Letzteren um durch ihn auf eine bessere Gestaltung der Presse zu wirken.

An Hövel: „Zuerst den Wunsch eines glücklichen frohen neuen Jahrs für Ew. Hochw.; möge es uns das Resultat unserer Bemühungen sehen lassen.

Morgen geht Dr. Schlosser von hier nach Bonn, — ich wünsche Sie setzten sich und Romberg mit Nesselrode in Verbindung, diesem schreibe ich heute ausführlich, mit der Bitte Ihnen beyden alles zu zeigen.

Der König hat sich vorzüglich günstig für die Marcaner geäußert, er ist von ihrer Anhänglichkeit überzeugt, ich glaube man müßte ihm die bei dem Staatskanzler geschehenen Anträge anzeigen, nicht beschwerend, sondern nur um ihn von der Sache

in Kenntniß vorbereitend zu setzen — dieß müßte der Herr E. v. Romberg übergeben.

Ich wiederhole es, Vertrauen auf Gott, Muth, Beharrlichkeit, Einigkeit."

An Arndt: „Die Frage wegen Landständischer Verfassungen wird gegenwärtig von allen Seiten abgehandelt; die Mehrheit will dergleichen Institutionen in das Leben gebracht haben, Manche, und leider die Machthaber, suchen sie zurückzuhalten und zu beseitigen. E. Wohlgeboren ist es nicht unbekannt, zu welcher Parthei ich gehöre.

Bei diesem Zustande der Dinge sollten doch alle Freunde einer geselligen Freiheit sich vereinigen, um das gemeinschaftliche Ziel zu erringen und den gemeinschaftlichen Feind zu bekämpfen, und nicht unter einander sich veruneinigen, nicht durch Unbesonnenheiten Blößen geben und sich wechselseitig schaden.

Die wahren Widersacher der guten Sache sind das Beamtenheer. Diese wünschen, gut besoldet mit Bequemlichkeit, durch pensions pragmatiques für das Leben gesichert, ihr geheimnißvolles Schreiberwerk fortzutreiben; sie ahnen es, daß durch eine Repräsentative Verfassung für sie eine wahre Verantwortlichkeit, nicht eine Schein-Verantwortlichkeit wie jetzt, gegen ihre 70 Meilen entfernten überladenen Oberen, vorhanden seyn wird, und daß ihre Zahl sich verringern muß. Statt nun die aus diesem Zustand der Dinge entstehenden Hindernisse zu beseitigen, spricht man gegen die Aristokraten, die ohne wahren Einfluß sind, und predigt den reinen Demokratisim, begeht Narrheiten wie die . . . [Fries?] Ofen und Jahn, und giebt den Widersachern Gelegenheit, das Ganze verdächtig und den Fürsten gehässig zu machen.

So gehen wir blind in der Irre und hegen uns auf die tollste Art gegen einander; der eine will das Volk in einen großen

Brei auflösen, alle Gliederungen und Absonderungen zerstören, der andre will die Bauern in Tagelöhner, die Bürger in patentisirte Pfuscher, und das Ganze in ein Aggregat von Gesindel, Juden, neuen Reichen, phantastischen Gelehrten verwandeln u. s. w.

Der gegenwärtige Moment ist wichtig und verhängnißvoll. Männer, wie E. Wohlgeboren, die im Getümmel des praktischen Lebens und in mannigfaltiger Bewegung und Berührung gelebt, sollten ihre Stimme erheben und ihren Einfluß geltend machen.

Wir leben in einer Zeit des Uebergangs, wir müssen also das Alte nicht zerstören sondern es zeitgemäß abändern und uns sowohl den demokratischen Phantasten als den gemieteten Vertheidigern der fürstlichen Willkür widersetzen. Beide vereinigen sich, um Zwietracht unter den verschiedenen Ständen der bürgerlichen Gesellschaft zu erregen, in entgegengesetztesten Absichten, die einen, um alle Versuche, eine repräsentative Verfassung zu bilden, zu vereiteln, die andern, um eine unhaltbare ins Leben zu bringen.

Dieser Haß unter den Ständen, unter Bürgern und Adel, bestand in den blühendsten Zeiten der deutschen Städte, im 13ten und 14ten Jahrhundert nicht; jeder Stand hatte seine Ehre, zwischen ihnen bestand ein wechselseitiges Band der Dienstleistungen, des Umgangs, durch Verfassung und Sitten geknüpft.

Diese Stände müssen neben einander bestehen, nicht durch einander gemengt, ein Geschlechts- und Güter-Adel, kein Dienst-Brief-Adel, ein tüchtiger Bürger- und Gewerbe-Stand, ein ehrsamere freier Baurenstand, kein Tagelöhnergesindel: und so steht der alte durch den Lauf der Zeit geschwächte Stand der Freien wieder da, erscheint in der Gemeinde, am Amts- oder Kreis-Tage, auf dem Landtage, auf dem Reichstage zum Berathen und Beschließen, und greift in gemeinsamer Noth zu Wehr und Waffen.

Ein solcher Zustand der Dinge läßt sich aus dem Bestehenden entwickeln und selbst die alten Benennungen, in jedem Lande ein-

heimisch und bekannt und verständlich, beibehalten, z. B. Erbsenfest, Kirchspielstag, Amtstag u. s. w.

Auf diese Art wird nicht alles zertrümmert und ein neues aus der Luft gegriffenes Gebäude ohne Festigkeit und Haltung aufgeführt.

Gott gebe seinen Segen und schütze sein frommes mildes und tapferes deutsches Volk gegen Anarchie, Willkür, fremde Invasion.

Nun wünsche ich E. Wohlgeb. ein glückliches frohes Neues Jahr und wiederhole die Versicherung der beständigen und ausgezeichneten Hochachtung und unwandelbaren Freundschaft.

Frankfurt den 5ten Januar 1818.

R. F. v. Stein.

Kindlingers Buch wird unter Aufsicht des Prof. Sprickmann bei Reimer gedruckt."

Dieses Buch war die Geschichte der Deutschen Hörigkeit; sie erschien 1818.

Mitte Novembers verließ der Staatskanzler Berlin, um nach einem Aufenthalt zu Glienitz an den Rhein zu gehen. In seiner Begleitung befand sich auch der Geheime Legationsrath Eichhorn. Auf der Durchreise in Westphalen erhielt er Anträge auf Berufung der Landstände. In Coblenz angekommen zog er sich, wie er sagte weil es an Platz fehle, mit seiner übrigen Umgebung, Jordan, Rother, Koreff, nach Engers zurück; Eichhorn, dem er „als einem unschuldigen jungen Mann“ Anstoß zu geben sich scheute, ließ er in Coblenz mit dem Auftrage ihm wöchentlich vier- fünfmal in Engers Bericht abzustatten. Es erschienen nun bei dem Fürsten die Behörden aus der Provinz und wer sonst Ansuchen hatte, auch der Preussische Bundesgesandte Graf Goltz, höchst unglücklich über seine lange Vernachlässigung und die Verschleppung der Deutschen Angelegenheiten, und gerade er erbat sich nun Eichhorn vom Staatskanzler zum Referenten in Deutschen Sachen. Der

Fürst willigte ein, und vertraute Eichhorn die Geschäfte an, welche dieser unter den allerschwierigsten Verhältnissen bis 1840 mit seltner Klugheit, Umsicht, genauer Kenntniß der Menschen und Dinge, Festigkeit des Willens bei Milde in den Formen und einem warmen Herzen für Preussens und Deutschlands unzertrennliches Wohl, mit dem Erfolge geführt hat, der in so nachtheiliger Lage zu erreichen war.

Er behielt diesen Wirkungskreis unter sehr verschiedenen Ministern und dem Druck einer seiner Ueberzeugung widerstrebenden systematischen Unterordnung unter die Ansichten Metternichs, weil er seine Stellung ausfüllte und weil der König zu gerecht war, um ihn ohne Ueberzeugung der Wittgensteinschen Partei zu opfern, er behielt ihn trotz der höchsten Anfeindung der Oesterreichischen Partei, die ihm den Wunsch des selbständigen Ganges der Preussischen Politik und die Schöpfung des Zollvereins nicht vergeben konnte. Von den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten nach Hardenberg erkannte und schätzte ihn Graf Bernstorff, und auch Herr v. Werther, welcher bis dahin zur Oesterreichischen Partei gehört hatte, als er Minister ward und die Acten sah, legte das Geständniß ab: „Nein, ich habe mich geirrt; wir haben in allen Dingen Recht gehabt und Oesterreich Unrecht.“

Ihm nun empfahl Stein die Angelegenheit, woran Deutschlands ganze Zukunft geknüpft war.

Schlosser sollte zunächst nach Coblenz gehen, dort mit Eichhorn Rücksprache nehmen, und dann dem Grafen Nesselrode in Düsseldorf die Denkschriften vorlegen. Stein gab ihm diese Briefe mit:

An Eichhorn:

„2ten Januar. Herr Doctor Schlosser wird E. H. dieses Schreiben überreichen, und Ihnen von unserer ständischen Angelegenheit sprechen, der aber noch eine größere Gefahr von Außen als von ihren innern Widersachern droht. Sie [die auswärtigen

Widersacher] erröthen nicht mit der frechsten Schamlosigkeit die Grundsätze des empörendsten Machiavellismus auszusprechen, und zu verbreiten; die Bundes-Acte, sagen sie, verspricht zwar im Art. 13 denen Ländern Landstände, aber die Bestimmung des Zeitpunktes, der Art, überläßt sie der Weisheit, das heißt der Willkühr, der Regierungen, die Unterthanen haben nur ein Erwartungsrecht, der Bund keine Befugniß sie zu schützen, vielmehr ist er verpflichtet wenn Unruhen entstehen diese zu unterdrücken, ohne sich um die merita causae, um den Grund der Klagen zu bekümmern.

Diese Grundsätze sprechen Fürst Metternich und Graf Reichenberg aus, sie dienen zum Leitfaden der Oesterreichischen und Bayerischen Bundes-Gesandtschaften; man versichert Preußen und Hannover werde ihnen beitreten.

Ich will es dahin gestellt seyn lassen, ob ein Cabinet überhaupt und das Oesterreichische insbesondere, klug handele zu solchen Sophistereyen seine Zuflucht zu nehmen, aber standhaft und unablässig werde ich behaupten, daß diese Grundsätze für Preußen unanwendbar und durchaus verderblich sind. Denn es ist ein protestantischer Staat, in welchem seit Jahrhunderten sich ein großes vielseitiges geistiges Leben, ein Geist der freyen Untersuchung entwickelt hat, dieser läßt sich weder unterdrücken noch durch elende Sophismen irre leiten; man wird auch nicht den dümmsten aus dem Volke glauben machen, daß es von meiner Willkühr abhängt wenn und wie ich eine Verbindlichkeit zu erfüllen habe, und daß einem Nachbarstaat das Recht zustehen solle ihn todt zu schlagen, wenn er durch Willkühr und Mißhandlungen gereizt, sich widersetzt. Er wird sagen: die Obrigkeit fordert von mir Gehorsam, gestützt auf die Worte des Evangeliums (Matthäi) gebt Gott was Gottes, und dem Kayser was des Kayser's ist; ich bin dazu bereit, aber zu einer Zeit und in einer Art die in meinem Ermessen steht.

In Preußen sind ferner von einem sittlichen redlichen König eine Folge von Zusagen ertheilt worden, denen man auf das schönste widersprechen müßte, wenn man sich zu denen Lehren des Fürst M. bekannte. Im Jahr 1815 versprach der König förmlich seinem Volk eine repräsentative Verfassung zu geben, der Staats-Canzler wiederholte es in allen seinen den verschiedenen Provinzial-Ständen gegebenen Antworten, in dem Staats-Rath ward ein eigenes Comité für ständische Angelegenheiten bestellt, drey Minister bereiseten die verschiedenen Theile der Monarchie um die öffentliche Meinung zu erforschen, Materialien über Vergangenheit und Gegenwart zu sammeln, und alle diese Zusagen und Verhandlungen sollen ein bloßes Gaukelspiel seyn?

In welchem Grad würde hiedurch nicht der Unwille des Volks gereizt und die moralische Kraft des Staats gelähmt, da jene dessen Mangel an physischer Kraft, der aus seiner geographischen Lage, aus seinem wenigen Reichthum, und seinem Unzusammenhang entsteht, ersetzen soll und ersetzen kann. Auf dieser moralischen Kraft nur kann unser Vertheidigungs- und unser Finanzsystem beruhen, die Bereitwilligkeit zu den großen Opfern, die beydes im Krieg fordert, kann nur durch Gemeingeist erzeugt werden, der nur da wurzelt, wo eine Theilnahme am Gemeinwesen statt hat.

Eine solche Theilnahme allein vermag die unvermeidlichen Unvollkommenheiten einer Verwaltung zu beseitigen, die ausschließend Beamten übertragen ist, sie mögen einzeln oder in Collegien vereint stehen, und die hauptsächlich sich in folgendem äußern:

1) Kostbarkeit,

statt daß vieles ohnentgeltlich durch die Mitglieder der Gemeinde, des Grayes, der Provinz, geschieht, so wird alles besoldeten Beamten übertragen, deren Gehälter dennoch nicht im Verhältniß seyn können zu den wahren oder vermeintlichen Bedürfnissen ihres Standes — so kosten allein die 27 Provinzial-Regierungen der

Preussischen Monarchie $27 \times 80,000 = 2,160,000$ Rthlr. ohne
Grafshörden, Justizbehörden u. s. w.

2) Einseitigkeit,

gehen bis zwölf Personen sollen die öffentlichen Angelegenheiten
so 300,000 Personen betreffen, erkennen, leiten, entscheiden, ver-
walten; da dieses unmöglich ist, so entsteht höchstens ein Auf-
greifen einzelner Gegenstände und im allgemeinen eine Schein-
und Acten-Thätigkeit — oder ein Durchgreifen, und häufiges
Mißgreifen, Schwanzen.

3) Lähmung durch die unvermeidliche Abhängigkeit von
oben, —

sie muß statt haben, wenn die Verwaltete nicht der Willkühr der
Verwalter Preis gegeben werden sollen, dadurch entsteht ein lang-
samer mit leeren Förmlichkeiten überladener, unbeholfener Ge-
schäftsgang.

4) Veränderlichkeit in den Systemen, —

die Verwaltung schöpft ihre leitenden Grundsätze nicht aus der
Sache, der Landes-Verfassung, sondern wird durch allerley Wind
der Lehre bewegt, durch die Meinungen einzelner momentan Ein-
fluß habenden Personen; heute prädominirt das Fabriken-System,
morgen das der ungebundenen Handels- und Gewerbe-Freyheit;
heute steht man fest bei dem Alten, Herkömmlichen, morgen löst
man alles wild auf, bauerliche Verhältnisse, städtische, Zunft-
Einrichtungen u. s. w., einen tüchtigen ehrsamten Bauernstand sucht
man in Tagelöhner Brinkstücker, den Bürger in patentisirte Pfscher,
und die ganze Nation in Gesindel zu verwandeln.

5) Vernichtung des Gemeingeistes, —

statt dessen Unwillen und Abneigung gegen alles was die Regie-
rung vornimmt — Gemeingeist bildet sich nur durch unmittelbare
Theilnahme am Dessenlichen, er entspringt aus der Liebe zur
Genossenschaft deren Mitglied man ist, und erhebt sich durch sie
zu der Vaterlandsliebe.

6) Widerspruch zwischen den militairischen und bürgerlichen
Institutionen, —

diese lähmen den Gemeingeist, jene, indem sie alle zur Landwehr
aufrufen, setzen ihn voraus, und ohne ihn sinkt Landwehr weit
unter den ehemaligen Zunft-Soldaten — ihn beseelte wenigstens
der Zunftgeist, jene ohne durch höhere Motive belebt sinkt zur
gemeinen Landmiliz herunter.

Hat der reine Buralismus diese Nachtheile, so bilde man eine
Gemeinde-, Grafsh-, Provinzial-Verfassung, die mit Sparsamkeit,
Lebendigkeit mitwirkt, eingreift, die Selbstständigkeit und Beweglich-
keit der Provinzial-Behörden befördert ohne die Verwalteten ihrer
Willkühr Preis zu geben. Auf diese Provinzial-Verfassungen
gründet sich eine Reichsverfassung die die Theile zu einem Ganzen
unter Leitung einer kräftigen Regierung verbindet.

Ist man zur Errichtung dieser repräsentativen Institutionen
entschlossen, so fragt sich, welche Form will man ihnen geben,
zu welcher Zeit will man sie ins Leben bringen?

Man hält den gegenwärtigen Moment für unpassend, weil
die Gemüther lebhaft bewegt sind, man will einen ruhigeren ab-
warten — werden aber die Gemüther beruhigt, wenn man gerechte,
auf Bundes-Acte, Edicte, und mannigfaltige Zusagen gegründete
Erwartungen täuscht, oder mit ihrer Erfüllung zögert? Wenn
man einem treuen besonnenen tapferen milden Volk, das im Jahre
1806 bis 1815 den schmachlichsten Druck mit Resignation geduldet,
und mit Heldenmuth die Fesseln gebrochen und dem Throne den
alten Glanz wieder errungen, aus Mißtrauen die Wohlthaten
einer Verfassung vorenthält, in deren Genuß seine Umgebung,
Franzosen, Belgier, Pohlen, Schweden, sind? Sind gleich die
Gemüther bewegt, so sind doch nirgends die Geseze beleidigt, die
Schranken der Ordnung durchbrochen. Die demokratischen und
verwerflichen Grundsätze der weimarschen Gelehrten können nur
insofern verderbliche Folgen haben, als man die dem Volk gegebenen

Zusagen unerfüllt läßt, und diese Folgen werden weniger sich äußern durch anarchischen Widerstand gegen die Regierung, als durch den ihre Kraft lähmenden Unwillen, wenn sie in Zeiten der Gefahren zu großen Anstrengungen und Opfern jeder Art auffordert.

Was nun die Form anbetrifft, die man der Verfassung zu geben sich entschließt, so kann man entweder sich zur Erschaffung ganz neuer, oder zur Wiederherstellung der alten, einen geschichtlichen Grund habenden, mit zeitgemäßen Abänderungen, bestimmen — und dieser letztere Weg scheint mir der leichtere, der einfachere. — Er ist ein Uebergang, keine Umwälzung, er stützt sich auf Erinnerungen, auf das Bekannte, er beseitigt die metapolitische weitführende Fragen, mit denen sich unsere unpractische Gelehrten und Pamphletisten beschäftigen — und er beseitigt die durch den Lauf der Zeit unerträglich gewordenen Mängel.

Wie dieses geschehen könne, und daß es geschehe, ist der Gegenstand der Anträge und Bemühungen der Westphälischen Stände, so während der Anwesenheit des Staatskanzlers in Antrag gebracht worden. Ich beziehe mich auf die Eingaben welche meine Westphälische Freunde theils eingereicht haben, theils einreichen werden.“

An Resselrode:

„... Es entsteht nun die Frage

in welcher Form soll man die Denkschriften übergeben? Soll man handeln im Namen der ihre Wiederherstellung als Recht in Anspruch nehmenden Stände? oder nur als einzelne mit den Bedürfnissen des Landes, den Wünschen vieler der Genossenschaft bekannten Männer?

Mir scheint das Erstere folgerechter, folgenreicher, und würdiger.

Folgerechter, denn es geschahen die ersten Anträge bey dem Staatskanzler von dem Stände-Directorium in dieser Eigenschaft,

man fährt also in demselben Sinne zu handeln fort; man begehrt Wiederherstellung des Alten, mit zeitgemäßer Abänderung. Eine alte Genossenschaft erhebt als solche ihre Stimme.

Folgenreicher, weil es mehr Eindruck macht, wenn Namens einer Corporation bestimmt ausgesprochene Anträge geschehen, das Borenthaltene zurückgefordert wird, wenn man eine feste Haltung annimmt, von einem festen Punkt ausgeht, als wenn Einzelne es wagen Wünsche und Hoffnungen zu äußern; und eine bestimmte ernste Sprache macht auch auf den, an den sie gerichtet ist, er sey weich, oder zaghaft, oder kräftig, einen größeren Eindruck als eine schwankende Bitte.

Aus diesen Gründen halte ich für am rathsamsten, daß die beyden Denkschriften von denen Stände-Directoren als solchen, Namens des Adels unterzeichnet und übergeben würden.

Die Stände der Grafschaft Mark haben sich, mit einigen Modificationen, an die übrigen angeschlossen, und zu ihren Deputirten die Herren v. Hövel und v. Romberg ernannt.

Wahrscheinlich wird nicht eine bestimmte entscheidende Antwort während der Anwesenheit des Staatskanzlers erfolgen; das müßte man aber doch zu bewirken suchen, daß er eine Zusammenkunft von den Stände-Directoren und einigen tüchtigen Männern aus allen Ständen veranlasse, um sich über die ihm abgegebenen Verfassungsvorschläge zu berathen.

Es haben kürzlich die Ostpreussischen Stände eine sehr dringende Vorstellung an den König wegen Wiederherstellung und Einführung der ständischen Verfassung erlassen, welche auf den König einen sehr günstigen Eindruck gemacht hat. Ich rathe daher, daß die Stände-Directoren die beiden Denkschriften bey dem König durch den Obrist v. Romberg überreichen, und ihm sagen, daß sie sie bei dem Staatskanzler übergeben, und ihn bitten dem Staatskanzler aufzugeben, ihre Anträge zur Wirklichkeit zu bringen. General Wollzogen wird wegen der Deutschen Militair-

angelegenheiten bey dem Staatskanzler seyn; seine Gesinnungen wegen repräsentativer Verfassung sind mir vortheilhaft bekannt; man kann mit ihm über diese Angelegenheiten sprechen, und sein Einfluß auf den Staatskanzler und auf den Kronprinzen, den er häufig umgiebt, wird sehr vortheilhaft seyn.

Es wird nöthig seyn, daß immer jemand von denen Deputirten oder Directoren sich in Bonn in der Nähe des Staatskanzlers aufhalte und die Sache verfolge. Er will immer warm gehalten seyn.

Alles dieses mein lieber Freund für Sie, Graf Spee und Mirbach im engsten Vertrauen. Sie können auch mit Hövel und Romberg darüber verhandeln.

Die Gebrüder Mühlens haben auf meinen Credit an Herrn Schloffer gezahlt 900 fl., welche ihnen auf meinen Credit zurückerstattet werden müssen."

Schloffer ward in Coblenz sehr wohl aufgenommen, und hatte mit Eichhorn mehrere Unterredungen über den Inhalt der Denkschrift. Eichhorn äußerte sich durchaus befriedigend über die Anordnung einer ständischen Provinzialverfassung und ihre Anwendung auf die Verwaltung nach dem Grundsatz der Körperschaften; es stimmen darin die Gesinnungen der besseren Mehrzahl im Staate durchaus überein, und er zweifle nicht daß es durchgehen werde. Daß aber irgend eine Deutsche Regierung nach dem Gange den die Dinge in Wirtemberg genommen haben, sich mit bestehenden Ständen über die künftige Einrichtung der Stände förmlich in Unterhandlung einlassen werde, bezweifle er aus guten Gründen. Gewiß werde man in Preußen auf das Bestandene entschiedene Rücksicht nehmen und sich darüber mit einzelnen Ständegliedern in Beziehung setzen. Die Erneuerung der Jülich-Berg-Cleve-Märkischen Landschaften, so weit sie auf dem rechten Rheinufer liegen, werde mit Ausnahme der Frage von der Zusammenknüpfung

verschiedener ständischer Verbände und mit den nöthigen Rücksichten auf die allgemeinen Stände keine Schwierigkeit finden; das linke Rheinufer hingegen habe die Regierung erhalten wie es aus der Revolution hervorgegangen sey; sie habe das geschehene Unheil nicht gethan noch zu vertreten, erworbene Rechte zu ehren, übrigens aber vollkommene gesetzgeberische Freiheit. Diese werde sie anwenden um einen möglichst zweckmäßigen Zustand hervorzurufen, über der Zerstörung alte edle Formen einzuleiten, das was sich vom alten Leben erhalten habe, namentlich was sich zu erblicher Repräsentation eigne, aufzusuchen und ihm in der neuen Verfassung gebührende Kraft zu geben. Dabei rieth er: man möge sich entschieden klar machen, welches Verhältniß man den Ständen zur Regierung wünsche, sich vorstellen was sie Ständen auf dem ersten Landtage vorlegen und wie es ihnen anheim geben solle. Man müsse es auf jede Weise der Regierung leicht machen das Rechte zu greifen. Auch mit den Wünschen hinsichtlich der Adelsverhältnisse war er zufrieden, und rieth schließlich die Denkschrift drucken zu lassen, sie dem Staatskanzler in Köln zu überreichen und sie zugleich an den König, die Minister und Mitglieder des Staatsraths zu senden.

Indem Schloffer hierüber an Stein berichtete, fügte er hinzu, wie er dort allgemein höre, würde eine Herstellung der alten Verfassung auf dem linken Rheinufer beinahe gar keinen Stoff finden, und eine allgemeine Aeußerung darüber unnöthigerweise Spannung Unruhe und Gegenrede veranlassen, weshalb davon abzustehen seyn dürfte.

Nachdem er von Eichhorn auf einige Aenderungen an der Denkschrift aufmerksam gemacht war, reiste Schloffer nach Bonn. Arndt war abwesend, antwortete jedoch Stein am 18ten, daß er mit dessen Ansichten über die zu erwartende Verfassung ganz einstimmig sey, und in dem nächsten erscheinenden vierten Theil seines Geistes der Zeit in diesem Sinne wirken werde.

In Düsseldorf übergab Schlosser dem Grafen Nesselrode und Mirbach Briefe und Denkschriften; man nahm Eichhorn's Aenderungen an, stellte die Denkschrift über den Adel zu einer neuen gründlichen Umarbeitung dem Verfasser zurück, und veranlaßte ihn seine Reise nach Westphalen fortzusetzen. Hier traf er in Brünninghausen bei Herrn v. Romberg mit Hövel zusammen, und besprach sich in Münster mit dem Oberpräsidenten Vincke, Droste, Spiegel, Meerveldt, in Sondermühlen mit Leopold Stolberg über die Adelsache, und kehrte darauf nach Frankfurt zurück. So ward Alles für die Eingabe an den Staatskanzler vorbereitet, in dem die nächste Entscheidung unter den Parteien lag. „Die Gefahr, schrieb Hövel an Stein, droht nicht sowohl von den Demokraten, die nur eine untergeordnete Rolle spielen und mehr blindes Werkzeug sind und so gut wie die Aristocraten betrogen. Ueberhaupt wäre es wohl leicht sich mit diesen billig zu verständigen. Aber die Administratoren werden sich unter hunderttausend Vorwänden wohl hüten, sich einer fremden Controle zu unterwerfen, von ihnen wird der Fürst Hardenberg gewiß bearbeitet.“

Der Staatskanzler war indessen in Coblenz angekommen, und hatte am 12ten Januar eine von Görres entworfene mit zahlreichen Unterschriften bedeckte Adresse der Stadt Coblenz und der Landschaft empfangen. Görres, der den ganzen Auftritt veranlaßt hatte, hielt im Namen der Versammlung und der einzelnen Stände Anreden, die der Staatskanzler bei seiner beginnenden Taubheit zwar nicht ganz verstand, aber mit wohlwollenden Aeußerungen erwiderte, die auf die Anwesenden den besten Eindruck machten und große Hoffnungen von den vortrefflichen Absichten der Regierung erregten. Statt sich hiemit zu begnügen und ohne zu erwägen, ob er unter diesen Umständen wirklich im Stande sey die wahre Meinung des Staatskanzlers richtig wiederzugeben, ließ sich Görres verleiten den ganzen Vorgang ausführlich zu veröffentlichen und mit Betrachtungen zu begleiten, die

gerade da wo die Gemüther gewonnen werden sollten, lebhaft erbittern mußten und dadurch der Sache selbst schaden.

Görres sandte seinen Bericht an Stein am 30sten Januar:

„E. Exc. erhalten beyliegend eine kleine Schrift, die eben die Presse verlassen. Da sie alle Hunde loslassen und die aus allen Löchern hervorbellen, so habe ich wohl auch endlich mein zweyjähriges Stillschweigen brechen müssen. Daß ich es in würdiger Art gethan, davon werden E. Exc. beym Durchlesen sich überzeugen. Ich habe mitunter scharf geschnitten, wo die bösen Schäden liegen, das läßt sich nun einmal nicht anders geben. Die Audienz ist mir besonders von der Seite interessant gewesen, weil ich dem Staatskanzler dabey in ungewöhnlichen Verhältnissen, wo die allgemeine Redeformeln bald zu Ende gingen, zugeesehen, wie die Gedanken sich bey ihm bildeten, und mich dabey überzeugen konnte, daß er die Nothwendigkeit einer andern Ordnung der Dinge fühlt, und darüber seine Partey genommen, aber bey der Ausführung von allerley Sorgen, besonders der entgegen gesetzten Partheyen wegen sich erschrecken läßt, und darum immer nach dem Mittelwege sucht. Der Knoten wird inzwischen doch endlich zum Brechen kommen; hat Oesterreich, das gegenwärtig seinen Anfall hat, diesen erst überstanden, dann wird sich wohl die Sache zu rechte legen, da der Mensch einmal nicht durch Mauern und Wände kann. In meiner Angelegenheit ist nun auch vorgestern entschieden worden, und es ist mir lieb, daß dieser böse Stein des Anstoßes für die Meynung endlich weggeräumt worden.“

Es war nämlich Görres der von ihm beanspruchte volle Betrag seines Ruhegehalts wieder zugestanden worden.

Stein erwiderte am 2ten Februar — es war damals gerade Malincrodt's Westphälischer Anzeiger polizeilich unterdrückt worden:

„Für die Mittheilung des Berichtes u. s. w. danke ich E. W., ich las ihn mit der größten Theilnahme, und bin überzeugt, daß sein Inhalt für Regierer und Regierte belehrend seyn werde. Es wird gewiß manches zur Reife geheißen, und das Alte insoweit es unhaltbar ist, verdrängt werden, ich glaube aber, daß zur Beförderung des Guten nöthig wäre, die Absendung eines gescheuten Mannes nach Berlin, der die Sache dorten nach der Rückkehr des Staatscanzlers betreibt — und wer wäre tüchtiger hiezu als E. W.

Die Westphälische Stände, zu denen ich mich nach Besitzthum, Zuneigung, freundschaftlichen Verbindungen, 23jährigem Aufenthalt rechne, haben es nicht unterlassen, die Wiederherstellung ihrer Verfassung, die bis 1806 im Leben war, zu fordern, und als Recht zu fordern; sie werden in coetu eine ausführliche Denkschrift an den Staatscanzler übergeben, wovon ich alsdann E. W. ein paar Exemplare mittheilen werde. Auch sie werden nach Berlin eine oder mehrere Persohnen senden, um ihre Angelegenheiten zu betreiben, dieses eröffne ich Ihnen im engsten Vertrauen.

Der Landtag im Nassauischen ist ausgeschrieben, die Wahlen werden am 12ten, 13ten, 14ten gehalten, ich besorge es wird ein schlaffer unbeholfener Geist sich äußern, unterdessen werde ich zu dem Landtag nach Wiesbaden gehen, sobald er eröffnet ist, und versuchen eine Abänderung der Gemeinde-Ordnung zu bewürken, die statt einen Gemeinde-Geist hervorzubringen diesen ganz tödtet und das Gemeindegewesen zerrüttet. E. W. würden mich sehr verpflichten, wenn Sie mir noch einige Exemplare von Ihrem Bericht zusendeten. Wie ist denn Ihre Sache entschieden? . . .

Man spricht von der Pressfreyheit im Preussischen, diese existirt aber keineswegs, die Censur ist in den Händen des Polizey-Ministerii, des nichtswürdigen Fürst Witgenstein, und seines Gehülfen Herrn v. Kampz, eines wahren Philisters — die von dem Polizey-Minister gegebene Instruction an die Regierungen ist in

dem Geiste der, welche Figaro beschreibt. — Der Vorgang mit Malincrodt's Westphälischem Anzeiger ist wirklich scandalös; man überlieferte M. einem höchst tactlosen plumpen Censor, einem gewissen Landrath Hiltrop, der auf die unverständigste Art sein Amt ausübte. — Die Zeitschrift war gut und gemeinnützig, Malincrodt hatte sich viele Feinde zugezogen durch seinen bissigen hämischen Character, und daß er die Discussion über die bürgerlichen Verhältnisse in Westphalen mit Bitterkeit und Feindseligkeit gegen die Gutsbesitzer führte, die mit Gründlichkeit, Wahrheitsliebe und Klugheit geführt werden mußte. Es bleibt immer nachtheilig, daß die Zeitschrift unterdrückt worden.“

Der Staatscanzler, dem die Schrift bei flüchtiger Durchsicht gefallen hatte, sah sich rasch genöthigt, Berichtigungen seiner Aeußerungen vorzubehalten; in Berlin war der Eindruck durchaus ungünstig. Der König erklärte in einer Cabinetsordre vom 21sten März, daß er sich selbst die Bestimmung des Zeitpunktes für die Gewährung der Verfassung vorbehalte und verbot das Sammeln von Unterschriften für solche Adressen, deren Einreichung übrigens Einzelnen wie Körperschaften frei stehe. Der Staatscanzler mußte seinen Aufenthalt am Rhein abtürzen, und fand es rathsam, um den König zu beruhigen, als Antwort auf die Görres'sche Schrift ein „Deutsches Wort aus Preußen an die Rheinländer“ herauszugeben zu lassen, worin die unrichtigen Angaben und einseitigen Auffassungen beleuchtet wurden, und insbesondere auch der Unterschied zwischen der eisernen Gewaltherrschaft der Französischen Verwaltung und den wohlthätigen auf Bildung und Entwicklung aller edeln Keime gerichteten Absichten der Preussischen Regierung nachdrücklich hervorgehoben ward.

Bevor diese Folgen sich im Laufe der nächsten Monate entwickelten, hatte Stein sich übereinstimmend mit Eichhorn für den Druck der Denkschrift entschieden; er ward in Frankfurt unter

seinen Augen ausgeführt, und Abzüge an die Haupttheilnehmer, Kesselrode, Mirbach, Hövel, Spiegel u. a. mit der Bestimmung gesandt, daß sie vor der Uebergabe an die Behörden nicht allgemein bekannt werde.

Diese „Denkschrift die Verfassungs-Verhältnisse der Lande Jülich, Cleve, Berg und Mark betreffend. Ueberreicht im Namen des ritterschaftlichen Adels dieser Provinzen. 1818.“ 18 Seiten in Folio, sollte die Aufgabe lösen, an die bisherigen Rechtsverhältnisse der Länder diejenigen Veränderungen zu knüpfen, welche aus dem veränderten Bildungsstande folgten, so daß alle wesentlichen Interessen dadurch dargestellt würden, und die Verfassung sowohl den einzelnen Landschaften als der ganzen Monarchie zum Heile gereiche. „Herr Schlosser — schrieb Stein an Spiegel — ist nicht verantwortlich für den Inhalt der Denkschrift, ihm war nur die Darstellung und die Anwendung des Metaphysischen Firnisses, der Heutzutage zum Effectmachen gefordert wird, aufgetragen. Den Geschichtlichen Theil nahm er aus gedruckten und handschriftlichen Quellen, die leitende Ideen wurden von denen an der Angelegenheit Theilnehmenden Versohnen seit einem Jahr be- und abgesprochen — sie waren:

daß man neue phantastische Schöpfungen verhindern, und das Alte zeitgemäß umgebildet, wiederherstellen müsse —

daß Steuer-Freyheit und einseitige Repräsentation unhaltbar seyen,

daß eine Repräsentation nach Ständen, nicht nach arithmetischen Zerstückelungen einer in einen großen Teig, in eine chymische Flüssigkeit atomenweis aufgelösten Nation statthaben müsse. —

Ich hoffe E. Hochw. Hochg. treten diesen Ansichten bey. —“

Durch Spiegel suchte Stein auch die Theilnahme der Münsterschen Stände zu befördern; er hatte ihm im Laufe des Monats geschrieben:

„11ten Januar. E. Hochw. Hochg. letztes Schreiben war vom 12ten November, ich hatte die Ehre es am 19ten ej. zu beantworten, seit dieser Zeit habe ich von dem Fortrücken des Tauschgeschäfts nichts vernommen, vielleicht erscheint es wie die Minerva, vollständig erwachsen und gewaffnet, aus dem Kopf des Referenten hervorsteigend, vielleicht wird es noch durch Zweifel, Unschlüssigkeiten, Interlocute, Berichtserstattungen, und das ganze hemmende Räderwerk des Papier- und Camaschendienstes zurückgehalten. — Hierüber erbitte ich mir E. H. Belehrung.

Gleich methodisch bewegt sich der hiesige Bund, getanzt und dinirt wird sehr fleißig, man sucht den Art. 13 der Bundesacte hinwegzuspohistiziren, der große Mephistopheles in Wien lehrt, er gebe nur ein Erwartungsrecht denen Völkern, der Grundsatz stehe da; wenn und wie er in das Leben treten solle, sey der Weisheit der Regierungen überlassen. Der durch die lautere Milch des Jesuitismus noch ungetrübte Menschenverstand, läßt sich durch diese dialectische Fechterstrieche nicht irre leiten, steht mit Unwillen und Behmuth die Erbitterung der Völker wachsen, den Einfluß des demokratischen Unsinns sich vermehren, den centralisirenden Buralismus überall mehr eingreifen, die große Angelegenheiten Deutschlands verwahrloost bleiben. —

In der Anlage habe ich die Ehre E. Hochw. Hochg. einen kleinen Aufsatz über die Zusammensetzung der Repräsentativen Corporation zuzusenden, der aber vorseßlich noch nichts von denen ihnen beyzulegenden Gerechtsamen sagt, und es auf eine andere Zeit verspart.

Von unserem an der Lenne wohnenden Freund erfahre ich daß Ihre Landsleute, die Westphälinger, sich auch erheben — der erstere wird Ihnen über die Lage der Hauptsache ausführliche Auskunft auf Erfordern geben.“

„27ten Januar. E. Hochw. Hochg. sehr verehrliches Schreiben erhielt ich gestern. Uebereilen Sie sich nicht in Ihrem Urtheil

über Dr. Schlosser; er ist ein Mann von vielem Geist, sehr entfernt ein Ultramontaner zu seyn, vielmehr ein Vertheidiger der Bischöflichen und Kirchlichen Gewalt gegen die Päpstliche. Ich bat Herrn v. Vinke ihn bey Ihnen einzuführen, und sich mit Ihnen wegen der Ständischen Angelegenheiten zu besprechen, worin er seit verflossenem Jahr arbeitet.

Die Uebereinstimmung in denen Bemühungen, Schritten, Aeußerungen aller Westphälischen Stände würde von großer Wirkung seyn, fahren also E. Hochw. Hochg. fort in Ihren Bemühungen; ich werde Ihnen die gedruckte Denkschrift der Cleve Märkisch Jül. B. Lande, so übergeben werden soll, durch sichere Gelegenheit zuschicken, vorläufig zu Ihrem Privat- und alleinigen Gebrauch, bis sie förmlich bey der Behörde wird übergeben seyn.

Sie werden mich durch Uebersendung der Schrift von Herrn Kunde, und der von Reinbold und Altmann, durch die fahrende Post sehr verbinden.

Mein einziger Wunsch bey dem Tauschgeschäfte ist allen Anschein der Habucht von mir zu entfernen, und zum Abschluß zu gelangen, der Fleiß des Eigenthümers, Sparsamkeit u. s. w. müssen dann manchen Verlust decken, manchen Vortheil darstellen, den eine Domainen-Administration der Natur der Sache nach nicht erlangen kann.

Ich freue mich, daß wieder von Zusammenberufung des Staatsraths die Rede ist, hoffentlich werden die Ständische Angelegenheiten auch zur Sprache kommen, Ihre Gegenwart wird dann sehr wichtig seyn — ich hoffe der Staatskanzler wird Ihnen eine befriedigende Antwort geben."

Gegen die Mitte Februars erhielt Stein durch Mirbach, der in Coblenz verweilte, die Nachricht, Eichhorn glaube den Augenblick zu Ueberreichung der Adresse gekommen, und weil es möglich

sey, daß der Staatskanzler plötzlich nach Berlin zurückberufen werde, mögten sich die Abgeordneten ohne Zögern nach Engers begeben. Die Regierung beabsichtige an die Landstände einen großen Theil der Verwaltung zu knüpfen, bestimmte durchaus klar durchdachte Vorschläge in dieser Beziehung würden willkommen seyn. Stein forderte sogleich Resselrode auf mit seinen Genossen die Sendung zwischen dem 20sten und 25sten auszuführen; er selbst aber entwarf am 13ten die verlangten Vorschläge:

Ueber die Theilnahme der Provinzial-Stände an der allgemeinen und Provinzial-Gesetzgebung und an der Provinzial-Verwaltung.

„Die wohlthätigen Folgen einer zweckmäßig ständischen Einrichtung, stellt die Denkschrift §. 13. befriedigend dar, noch bleibt aber die Untersuchung übrig

der Art wie die Mitwirkung der Provinzial-Stände bey der Staats- und Provinzial-Gesetzgebung und Verwaltung sich äußern möge.

Die Mitwirkung bey der allgemeinen Gesetzgebung und Verwaltung kann nur berathend, erinnernd seyn, in Beziehung auf das besondere Interesse der Provinz, weil Provinzial-Stände nach ihrem Standpunkt das Allgemeine nicht zu übersehen vermögen; und die Einheit und Kraft der Monarchie zerrüttet würde, wollte man an die Zustimmung der Provinzial-Stände das Staats-Einkommen und die allgemeine Gesetzgebung binden. Beydes darf allein Reichsständen anvertraut werden, deren Bildung das Königliche Edict dd. 22sten May 1815, und die Preussische Abstimmung bey dem Bundestag dd. 5ten Febr. 1818 durch die gehaltreiche Worte ankündigen:

„So wird die Preussische Regierung an der Hand der Erfahrung, und nach Anleitung des erkannten Bedürfnisses fortschreiten, zuerst feststellen, was das Wohl der einzelnen

Provinzen fordert, und dann zu demjenigen übergehen, was sie für das gemeinsame Band aller Provinzen in einem Staat für nöthig und angemessen erkennen wird.“

Die Zustimmung der Landstände zu Provinzial-Gesetzen, ist eine wesentlich ihnen beizulegende Befugniß, denn gerade deshalb sind sie gebildet und bestellt, dazu sind sie berufen, daß sie das Eigenthümliche der Landesverfassung erhalten, dessen allmähliche Verbesserung einleiten, und dem übereilten zerstörenden Generalisiren abwehren.

Hiermit stimmt das ehemals in der Preussischen Monarchie übliche Verfahren überein; so ward der Entwurf der Feuer-Societät, Rheinufer-, Ruhrufer-, Wege-Ordnungen, des Provinzial-Gesetzbuchs, denen Cleve-Märkischen Ständen zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt, und so würde nach der alten Verfassung die Lipp-Ordnung nicht durch die alleinige Unterschrift des Finanz-Ministers zum Gesetz erhoben seyn, wie wir es ao. 1817 gesehen; und es wäre noch jetzt die so wichtige Bestimmung der bauerlichen Verhältnisse in Westphalen ganz besonders geeignet, auf einem Landtag, wo alle Interessen der Provinz vertreten und erkannt sind, berathen und ausgeglichen zu werden.

Ist die Zustimmung der Landstände zu Provinzial-Institutionen wesentlich, wenn anders sie ihrer Hauptbestimmung entsprechen sollen, so ist es eine Selbstfolge, daß ihnen das Verwilligungsrecht der Abgaben, die zur Bestreitung von Provinzial-Bedürfnissen bestimmt sind, müsse beigelegt werden.

In der Denkschrift §. 13 ist es bereits ausgeführt, daß die Provinzial-Verwaltung, durch eine zweckmäßige Verbindung zwischen Provinzial-Regierungen und Landständen, eingreifender in die geistige und sittliche Volks-Entwicklung, einfacher und minder kostbar, beweglicher, übereinstimmender mit den Forderungen und Bedürfnissen der Provinz werde, als es durch eine Beamten-Ver-

waltung möglich ist; noch bleibt es übrig die Form einer solchen Verbindung zu bestimmen.

Sie kann bestehen:

- 1) in Uebertragung gewisser Verwaltungszweige an die Stände.
- 2) indem man in gewissen Fällen ihre Prüfung und Zustimmung an die Stelle der Genehmigung der obersten Behörden setzt. Endlich
- 3) indem man ihnen das Recht erteilt Anträge zu machen, Beschwerden zu führen bey dem König oder den obersten Staats-Behörden.

Folgende Verwaltungszweige können denen Ständen übertragen werden, theils ausschließend, theils mit Beyordnung eines Mitgliedes der Provinzial-Regierung, um sie in Verbindung zu erhalten:

Feuer-Societäts-Sachen,

Cataster-Revision,

Einquartirungs- und Servis-Wesen,

Fourage und Brodlieferung an die in der Provinz stehenden Truppen,

Meliorations-Sachen in der Provinz, als Wegbau, Wasserbau u.

Armen-Sachen. —

Die Einwürfung der obersten Behörden kann durch Prüfung und Zustimmung der Stände vertreten werden, bey der Leitung und Aufsicht auf die Verwaltung des Gemeinde-Wesens, ihnen kann das Beurtheilen und Abnahme der Etats und Rechnungen der Graysse und Städtischen und Ländlichen Gemeinden übertragen werden, die Provinzial-Regierung erhält von ihnen eine allgemeine Uebersicht von dem Gang und Zustand des Gemeinde-Haushalts.

Durch dergleichen Einrichtungen werden die Provinzial- und Staatsbehörden von einer Masse von Geschäften entleibt, die

sie auf eine nur formelle Art zu behandeln im Stande sind, und die ihre Aufmerksamkeit von den größeren Angelegenheiten der Nation abziehen.

Ist es einmal bestimmt, wie die Stände gebildet und welche Geschäfte ihnen übertragen werden sollen, dann erst lassen sich Vorschläge abgeben über die dadurch nöthig werdenden Einrichtungen, und über die Vorschriften für die Geschäftsbehandlung. In engster Verbindung mit der Institution der Landstände steht Crayß und Gemeinde=Verfassung; ist sie so gebildet, daß sie ein freyes Leben, eine lebendige Theilnahme an der Gemeinde=Sache, bey dem Einzelnen erregt, so enthält sie die reinste Quelle der Vaterlandsliebe, sie knüpft sie an den väterlichen Heerd, an die Erinnerungen der Jugend, an die Eindrücke so die Ereignisse und Umgebungen unsers ganzen Lebens gelassen. Sie sichert eine wahre practische Freyheit, die täglich und stündlich in jedem dinglichen und persönlichen Verhältniß des Menschen ihren Einfluß äußert, und schützt gegen amtliche Willkühr und Aufgeblasenheit.

Aber solche Wirkungen können sich nur dann äußern, wenn das Gemeinde=Eigenthum und die Gemeinde=Verfassung gegen Willkühr gesichert, die Gemeinde selbst aus tüchtigen angefahrenen Mitgliedern besteht, gegen das Eindringen von Gesindel geschützt ist, und die Gemeinde=Angelegenheiten durch selbst gewählte Vorsteher, möglichst frey und selbstständig verwaltet werden. Geschieht aber von allem diesem das Gegentheil, überträgt man die Gemeinde=Sachen öffentlichen Beamten, ordnet man ihnen nur ein Schattenbild von Gemeinde=Vorstand bey, wälzt man willkührlich auf das Gemeinde=Eigenthum eine Menge fremdartiger Ausgaben, setzt man den Tagelöhner dem Grundeigenthümer gleich, drängt man den Landstreicher den Gemeinden als Mitglied auf, so entsteht statt Gemeingeist Abneigung gegen alle Theilnahme an Gemeinde=Angelegenheiten, und jeder unterzieht sich ihnen nur zwangsweise und mit Widerwillen.

Die aus dem Mißbrauch einer freyern selbstständigen Gemeinde=Verfassung entstehen könnende Folgen werden verhütet, indem man all die Gemeinde=Angelegenheiten zur Kenntniß aller Gemeindeglieder, der Crayß=Ausschüsse, der Provinzial=Stände und Regierungen bringt.

Die Crayß=Stände werden durch eine zweckmäßige Einwirkung in die Crayß=Angelegenheiten denen Crayßbeamten als Rathgeber, Gehülfsen und Mitaufseher deren Geschäftsführung beigeordnet und so das Gebäude einer zweckmäßigen Provinzial=Verfassung vollendet.“

Diese Denkschrift ward am 19ten an Kesselrode, Wylich, Hövel, Romberg, Mirbach, später auch an Spiegel mitgetheilt.

Zu gleicher Zeit hatte sich auch der Münstersche Adel über seine ähnliche Eingabe an den Staatskanzler vereinigt, und sandte sie unterm 12ten Februar an Stein mit dem Ersuchen um dessen Unterschrift. Er erwiederte am 19ten:

„Der sehr ehrenvollen Aufforderung zu einer Theilnahme an denen Anträgen, welche E. E. zu thun beschloffen haben, wegen Bildung einer ständischen Verfassung für die dortige Provinz, eile ich durch Mit=Unterschrift der mir zugehenden Vorstellung zu entsprechen. Die Zusage, welche Se. Majestät der König in dem Edicte dd. 22sten Mai 1815 ertheilten, und welche in der den 5ten Februar abgegebenen Abstimmung bey dem Bundestage in Allerhöchstdero Namen wiederholt wird, verbürgen die Erfüllung unserer Erwartungen.“

Am 5ten Februar erfolgte in der Bundesversammlung eine Preussische Abstimmung über Ausführung des 13ten Artikels der Bundesacte, worin im vollen Gegensatz zu den Wiener Ansichten der feste Wille ausgesprochen ward, sobald die nothwendigen Vor-

bereitungen vollendet seyen, sowohl Provinzialstände als demnächst allgemeine Stände ins Leben zu rufen. Diese Erklärung machte in Verbindung mit der des Staatskanzlers einen sehr günstigen Eindruck, und Stein setzte davon seine Freunde sogleich in Kenntniß.

Hövel erwiderte unter anderem: „Sehr wichtig ist dieser Schritt und ich denke wir haben ihn zum Theil dem rechtlichen Benehmen des Staatsraths und der eigenen Wiederkeit des Königs zu verdanken.“ Und in Beziehung auf die von Stein ausgegangenen Schritte: „E. E. verdienen durch Ihre jetzige Bemühungen den Dank Deutschlands, und Preußens. Denn die Leute die sich für Preussische Patrioten verkaufen mögten, weil sie unsere bloß administrative Grundsätze hoch erheben, würden Preußen wieder wie vor dem Schlage von Jena in den Abgrund gestürzt haben.“

Stein erwiderte am 20sten Februar:

„Ich beziehe mich statt der besondern Beantwortung des Schreibens E. H. d. d. 11ten Februar auf den Inhalt des Meinigen heute an den Graf Resselrode gerichteten und seiner Anlagen. Den kleinen Aufsatz über Theilnahme der Stände u. s. w. bitte ich zu prüfen an dem Probierstein Ihrer Erfahrung, Sie haben als öffentlicher Beamte, und als Stand in Provinzen die eine ständische Verfassung hatten, gewürkt und gehandelt, Sie werden selbst beurtheilen können was ausführbar ist, oder nicht.

Sie finden an Herrn Eichhorn und General Wollzogen Männer von sehr richtigen und freyen Ansichten, die das Rechte und Gute wünschen und lieben, denen Sie sich vertrauensvoll mittheilen können.

Unser Nassauische Landtag wird auch bald eröffnet, die Wahlen der Deputirten sind bereits geschehen, die Ausschreibung des Termins der Eröffnung erwarte ich täglich; bin ich in Wiesbaden, so mache ich eine Excursion nach Nassau und lade Sie dahin ein mich von Coblenz aus zu besuchen.

Ich halte es für nöthig, daß den Obersten Behörden wegen der Ständischen Verfassung alles in die Hände gearbeitet, und durch zweckmäßige Vorbereitung der Entschluß erleichtert werde; denn bey dem Drang der Geschäfte worin der Staatskanzler und seine Umgebung lebt, ist es natürlich, daß manches nicht von ihnen erkannt wird, was dem der ruhig und unbefangen mit einer Sache sich beschäftigt, nicht entgeht.“

Die Abgeordneten kamen am 24sten in Thal Ehrenbreitstein an. Resselrode begab sich sogleich zu Eichhorn und hatte mit ihm eine ausführliche und befriedigende Unterredung. „Er ist ein Mann, urtheilte Resselrode gegen Stein, mit dem es anziehend ist Geschäfte zu machen; sogar schwierige Geschäfte, weil er sie ganz zu übersehen gewohnt scheint.“ Ebenso ward er von der persönlichen Bekanntschaft des Generals v. Wollzogen erfreut, „ein Mann von so angenehmer Erscheinung und so offner und klarer Rede, daß ich seit lange Niemand getroffen habe der mir so zusagte, dabei ist er Ihr Freund.“ — Der Staatskanzler empfing die Abgeordneten am 26sten zu Engers. Sie übergaben ihm die für den König und ihn bestimmten Exemplare der Denkschrift, deren Eindruck durch ähnliche Eingaben der Grafschaft Mark, des Herzogthums Westphalen und Fürstenthums Münster und später auch Baderborn verstärkt wurde. Der Staatskanzler sprach sich sehr anerkennend aus und machte die besten Hoffnungen. Sie kehrten darauf nach Thal Ehrenbreitstein zurück, und traten mit Stein in Verbindung, der nach Nassau gekommen war um ihnen schriftlich und mündlich mit Rath beizustehen. Am 28sten gingen Resselrode, Spee, Hövel und Romberg zu ihm; am 1sten März sollten sie wieder eine Unterredung mit dem Staatskanzler haben. Stein hegte den Wunsch, daß dieser sich entschließen mögte, einige verständige Westphälinger mit dem Entwurf einer Westphälischen Provinzialverfassung zu beauftragen, und sie dann mit ihnen zu

prüfen und zur Vollziehung zu befördern. Nach mehrtägigem Verzuge lud sie der Staatskanzler zu sich ein und gab ihnen den schriftlichen Bescheid:

„Die Denkschrift, welche E. Exc. Hochgeb. und Hochwohlgeb. in Beziehung auf die Verfassungsverhältnisse der Lande Jülich, Cleve, Berg und Mark mittelst gefälligen Schreibens vom 26sten Februar mir eingereicht haben, habe ich mit wahrhaftem Interesse gelesen. Es wird mir ein eben so angelegenes Geschäft seyn, die zu dem Ende mir mitgetheilte Immediatvorstellung mit ihrer Beylage ungesäumt des Königs Majestät zu übergeben.

Vorläufig kann ich nur bemerken, daß die Grundsätze, wonach die ständischen Verfassungen, welche jetzt einen Hauptgegenstand der Aufmerksamkeit unsrer Regierung ausmachen, in den Provinzen gebildet werden sollen, zwar noch nicht näher bestimmt sind. Nur aus einer gründlichen Würdigung früherer Verhältnisse und jetziger Bedürfnisse wünscht aber unsere Regierung dieselbe hervorgehen zu lassen.

Dieser Absicht entsprechen in allem Wesentlichen die Grundsätze und Gesinnungen, welche die überreichte Denkschrift ausdrückt. Je reiner diese Gesinnungen sind und als solche geehrt werden müssen, desto zuversichtlicher kann auch der Adel, in dessen Namen Ew. E., H. und H. W. die Denkschrift überreicht haben, der recht baldigen Entwicklung des Verfassungswerks entgegensehen und fest vertrauen, daß von Seiner Majestät alle seine billige Wünsche gebührend berücksichtigt werden.

Genehmigen Ew. E. ic. die Versicherung meiner ausgezeichnetesten Hochachtung.

Engers den 3ten März 1818. E. S. Hardenberg.

An die Herrn Directoren und Deputirte des ritterschaftlichen Adels der Lande Jülich, Cleve, Berg und Mark,

jetzt zu Thal Ehrenbreitstein.“

In den übrigen Bescheiden war auf ähnliche Weise die Wiederherstellung der Stände mit den, den gegenwärtigen Zuständen und Bedürfnissen der Provinzen und dem Wohl des ganzen Staats entsprechenden, Veränderungen in Aussicht gestellt.

Bald gingen auch aus Berlin, wohin die Denkschrift gesandt war, befriedigende Antworten ein:

Der Kronprinz schrieb dem Präsidenten v. Hövel:

„Ich ersuche Sie Herr Präsident v. Hövel, den ehrenwerthen Herren von der Ritterschaft der Herzogthümer Jülich Cleve Berg und der Grafschaft Mark, für die Uebersendung der sehr gehaltenen Denkschrift über die Verfassungsverhältnisse der eben benannten Lande, Meinen verbindlichen Dank auszudrücken. Ich habe diese Denkschrift mit besonderem Wohlgefallen gelesen, und kann den in derselben ausgesprochenen vorurtheilsfreyen und gebiegenen Gesinnungen der eben gedachten Ritterschaft, welche die Bedürfnisse der Zeit nicht verkennet und ihr Augenmerk dahin richtet, dem Neuen ein bewährtes Fundament unterzulegen, Meinen Beifall nicht versagen. Es ist Mir angenehm Ihnen bey dieser Gelegenheit Mein besonderes Wohlwollen zu erkennen zu geben als des Herrn Präsidenten

sehr wohlgeneigter Kronprinz
Berlin den 15ten März 1818. Friedrich Wilhelm.“

Blücher an Nesselrode.

„Die mir von E. E. zugesandte Denkschrift, betreffend die Verfassungsverhältnisse der Lande Jülich, Cleve, Berg und Mark habe ich mit vieler Theilnahme gelesen.

Der wahrhaft ritterliche Adel wird jederzeit vorzugsweise da, wo er seine Privatrechte reclamirt, sich auch freiwillig zu den Opfern verstehen, welche eine veränderte Zeit, oder der Drang gewaltamer Ereignisse, zum Wohle des Staats erheischen, dessen

Mitbürger er ist, und er wird stets aufs Innigste die tiefe Ehrfurcht und treue Anhänglichkeit gegen den Monarchen, mit dem Ernste und der Würde zu verbinden wissen, die seinem Vortrage geziemt.

Der mir zugekommene Aufsatz ist in diesem Geiste gedacht und abgefaßt, und in dieser Hinsicht wird ihm jedes unbefangene Deutsche Gemüth gewiß gern den verdienten Beifall zollen.

Genehmigen E. E. nebst meinem aufrichtigen Danke für die gefällige Mittheilung zugleich auch die Versicherung wahrer Hochachtung und Ergebenheit.

Berlin den 28ten März 1818.

Fürst Blücher."

Die Nassauische Ständeversammlung.

Indessen waren nach langem Zögern auch die Nassauischen Stände einberufen worden. Am 31sten December 1817 hatte der Minister Marschall vorläufig die demnächstige Eröffnung des Landtages angezeigt; am 17ten Februar empfing Stein die Einberufung auf den 3ten März nach Wiesbaden. Er erwiderte beide mit dem Wunsche, daß die Zusammenberufung dem Lande nützlich seyn, die beiden entgegengesetzten Klippen, der Turbulenz und Nullität, vermeiden, und die Erwartungen des Fürsten und der Landeseinwohner erfüllen möge. Dem Grafen Walderdorf, der ihn für Bildung der Stände in Einer Kammer zu gewinnen suchte, antwortete er:

„Nach dem allgemeinen Herkommen in denen Deutschen Ländern, wo noch Stände vorhanden, theilen sie sich in zwei Bänke, eine städtische, eine des Adels. Soll dieser nicht ganz untergehen nach dem Wunsch unserer Demokraten, so muß er eine getrennte Corporation ausmachen. Die Zusammenberufung des Landtages im Nassauischen halte ich für ein günstiges Ereigniß; möge er

ein dem Württembergischen Landtage entgegengesetztes Beispiel geben. Ich besorge seine Nullität, wenn ich die Schwierigkeiten erwäge die man fand um nur Unterschriften zu einer Vorstellung zu erhalten, worin man die Zusammenberufung des Landtages bescheiden erbat."

Mehrere seiner Freunde, besonders Gagern und Wolzogen wünschten, daß Stein den Landtag nicht besuche, sondern sich nur aus der Nähe über den Verlauf täglich berichten lasse. Wolzogen fürchtete Marschalls Anschläge und unangenehme Auftritte, falls Stein erscheine. Dieser aber ging mit den besten Absichten. Er fühlte beides das Recht und die Pflicht zu erscheinen, und hoffte durch seine Gegenwart auf ruhige und gehaltene Geschäftsbehandlung hinzuwirken. „Es ist, schrieb er an Graf Spiegel, der erste Landtag der sich in diesem aus Fragmenten zusammengesetzten Lande versammelt. Der Adel und ein großer Theil der übrigen Abgeordneten bringt üble Laune mit, unterdessen muß man dennoch eine wilde und launenhafte Opposition vermeiden, und nicht in die so folgenreichen Fehler der Württembergischen Landstände verfallen."

Als der Zeitpunkt zur Eröffnung der Stände herannahete, beschäftigte er sich mit Vorbereitung einer Geschäftsordnung und eines Antrags auf Untersuchung und feierlichen Abschluß der Verfassung.

„Die Gegenstände so denen einberufenen Landständen des Herzogthums Nassau zur Erwägung vorgelegt worden, sind

- 1) die dem Lande zugesagte Verfassung,
- 2) und der Steuer-Etat für das Jahr 1816.

Das gegenwärtige Herzogthum Nassau besteht aus den Altnassauischen Ländern, aus Bruchstücken der Erzstifte Maynz und Trier und der Grafschaft Rathenellenbogen, und aus mediatisirten Besitzungen der Reichsgrafen und der Reichsritterschaft.

Freiheit und Eigenthum der Bewohner dieser Länderteile ward vor 1806 geschützt, durch Ständische Verfassung und durch das Reichsverband, das Daseyn eines Reichsoberhauptes, der Reichsgesetze, der Reichsgerichte; der ephemere Rheinbund zerstörte diese Schutzwehren gegen Willkühr, und eine auf einem factischen Besitzstand beruhende unbedingte Oberherrschaft trat an die Stelle eines Rechtszustandes und einer bedingten und dem Kayser und Reich untergeordneten Landeshoheit, die auf urkundlichem Recht und unfürdenklichem Besitz sich gründete und nach Gesetzen und Herkommen ausgeübt wurde.

Der Rheinbund ist aber nun untergegangen, in den neuern Ereignissen liegt eine Tendenz, die Herrschaft des Rechts und der Sittlichkeit wieder herzustellen; es ist der ausdrückliche ernste Wille der durchlauchtigen Fürsten dieses Landes, und der längst gehegte Wunsch seiner Eingeseffenen

einen Rechtszustand zu gründen durch Bildung einer gesetzlichen Verfassung, die die wechselseitige Rechte des Regenten und des Unterthanen bestimmt sichert und befestigt.

Diesen ihren Willen, dem Herzogthum eine denen Bedürfnissen der Zeit und des Staats entsprechende Verfassung durch Errichtung von Landständen zu geben, sprachen die durchlauchtigen Fürsten in dem Edict dd. 3ten September 1814 feyerlich aus, es war die erste wohlthätige Erscheinung dieser Art in dem befreiten Deutschland, sie gieng dem Wiener Congress vorher. Auch auf dieser Versammlung gehörte das Haus Nassau zu der Zahl derjenigen Deutschen Fürsten, die mit Beharrlichkeit und Ernst auf Bildung kräftiger, ständischer Verfassungen bei jeder Gelegenheit drangen, und es bewiesen, indem es denen liberalen Ideen durch ein solches Betragen huldigte, daß ihm das Gedächtniß der großen Männer seines Stammes heilig sey, die in der Europäischen Geschichte seit drey Jahrhunderten erscheinen als Vertheidiger der

Unabhängigkeit der Völker gegen den wilden Ehrgeiz übermächtiger Despoten.

Die Edicte dd. 14ten September enthalten die Grundzüge der Verfassung, zu deren Prüfung und Annahme die Landstände einberufen und versammelt sind. — Diese Prüfung betrifft sowohl die Form wie die Verfassung gebildet worden, als die Elemente woraus sie besteht, und die Befugnisse welche denen Landständen beygelegt sind.

Gegenwärtig verdankt die Landständische Verfassung ihr Daseyn einzig und allein dem in einem Edict ausgesprochenen Willen des Landesherrn, dessen Unwandelbarkeit auf keine Weise verbürgt wird.

Es haben aber die Bewohner des Herzogthums Nassau einen rechtlichen Anspruch (*jus quaesitum*) auf eine Verfassung, die Freiheit und Eigenthum gegen Willkühr schützt, sie ist kein willkührliches Geschenk so ihnen mit ihr ertheilt wird, es erfüllen die Landesherrn eine Verbindlichkeit gegen ihre alte und neue Unterthanen, wenn sie eine gesellschaftliche Einrichtung treffen, die die bürgerliche Freiheit sichert. Das durchl. Haus Nassau entsagte dem Rheinischen Bund, es trat dem großen Europäischen im November 1813 bey, dessen anerkannter und proclamirter Zweck war, die Fesseln der Völker zu zerbrechen, und insbesondere denen Deutschen eine freye Verfassung wieder zu ertheilen, unter denen durch die Auflösung des Reichsverbands nöthig werdenden Modificationen. — Diesen Zweck sprach die zu Kalisch erlassene Proclamation aus, er wurde in denen Frankfurter Accessions-Acten als Bedingung wiederholt.

Selbst aus der Auflösung der alten Reichsverfassung, aus der Entstehung der Souverainität oder der Unabhängigkeit von einem Oberhaupt folgt die Nothwendigkeit neuer gesellschaftlichen Einrichtungen, die die politische Freiheit der Unterthanen verbürgen und schützen, diese Einrichtungen müssen aber auf einem festen

gesetzlichen unwandelbaren Rechtsgrund beruhen, der sich nur in der Heiligkeit eines Vertrags findet; ein Landesherrliches Edict allein, es sey noch so feyerlich verfaßt und bekannt gemacht, wird denen durch die Ereignisse der Zeit zum Mißtrauen geneigt gewordenen Gemüthern keine hinlängliche Beruhigung geben.

Es ist also die Pflicht der versammelten Stände nicht nur den Inhalt der Edicte dd. . . September 1814 gewissenhaft zu prüfen, eine Pflicht die das Gesetz selbst ihnen empfiehlt, indem es ihnen Bewahrung und weitere Ausbildung der Landesverfassung überträgt*, sondern auch dahin zu wirken, daß die Verfassung auf einem zwischen Landesherrn und Land abgeschlossenen unwandelbaren Vertrag gegründet werde, ein solches erfordert die Würde und Heiligkeit der neuen gesellschaftlichen Einrichtung, die Sorge für ihre Festigkeit und Dauer, die dringende Nothwendigkeit die durch die Zeitereignisse gereifte und zum Mißtrauen geneigt gewordene Gemüther zu beruhigen.

Ein feyerlicher förmlicher zwischen Fürsten und Land abgeschlossener Staatsvertrag kann allein denen Menschen Zuversicht geben auf die Unwandelbarkeit und Heiligkeit der neuen Verfassung, ihnen Liebe und Anhänglichkeit dazu einflößen, ein inniges festes Band zwischen Herren und Land knüpfen, welches dem Fürsten die Treue der Unterthanen verbürgt, und die Kraft der Regierung erhöht.

Auf solche Verträge zwischen Fürst und Land gründeten unsere Vorfahren ihre Landesverfassung, wie die Deutsche Geschichte uns lehrt, aus der ich mich begnüge nur zwey Beispiele anzuführen, das der Tyroler und das der Würtemberger.“

Am 1sten März verfaßte er einen Aufsatz über die Gemeindeverfassung, worin er die Fehler der von der Nassauischen

*) Edict 2ten September 1814: „indem Wir Unseren Landständen die Bewahrung jener angeführten Grundlagen sowohl, wie die weitere Ausbildung einer solchen eigenthümlichen Landesverfassung übertragen u. s. w.

Regierung erlassenen Ordnung darstellte und ihnen gegenüber die richtigen Grundsätze entwickelte:

„Zu einer Zeit wo die Regierungen einer großen Anzahl deutscher Staaten über die Bildung Ständischer Institutionen noch das tiefste Stillschweigen beobachten, wo frühere Vorarbeiten die sie durch damalige Verhältnisse genöthigt sich glaubten entwerfen zu müssen, gänzlich zurückgelegt worden, so erfüllen S. H. Durchl. ihr gegebenes Versprechen, berufen durch die Verordnung des 15ten Februar den Landtag zusammen und verbürgen durch diesen Entschluß ihre Liebe zu freyen repräsentativen Verfassungen, im Vertrauen auf die Anhänglichkeit und Treue der Bewohner dieses Landes, und ihre Achtung für das gegebene Wort seiner Vorfahren, und ihre in dem §. 13 der Bundesacte eingegangenen Verpflichtungen.

Die Land=Stände werden den liberalen und wohlwollenden Absichten S. H. Durchl. und den Erwartungen der Einwohner des Landes entsprechen, wenn sie die ältere und neuere Einrichtungen des Landes mit Gründlichkeit, Besonnenheit und Unbefangenheit prüfen, und die Resultate ihrer Prüfungen in das Leben zu bringen sich bestreben; hiezu sind sie nach dem Inhalt des ihre Errichtung zuerst aussprechenden Edicts dd. 2ten September 1814 angeordnet und berufen.

Das Herzogthum Nassau erhielt den 5ten Juny 1816 eine neue Gemeinde=Ordnung, wodurch die bisherige Gemeinde=Verfassung von 800 Gemeinden und die Verwaltung einer Masse von Gemeinde=Eigenthum, so ein Einkommen von 1,436,192 Fl. aufbringt, durchaus ungeändert wird; das Gesetz verdient also in Rücksicht seines Verhältnisses zu der allgemeinen Landesverfassung, seines Einflusses auf den Wohlstand der 800 Gemeinden und der Benutzung eines bedeutenden Vermögens, eine ernsthafte Prüfung.

Ist die Gemeinde=Verfassung so gebildet, daß sie zu einem freyen Leben, zu einer lebendigen Theilnahme an den Gemeinde=Angelegenheiten den Einzelnen auffordert, so enthält sie die nächste Quelle der Vaterlands=liebe, sie knüpft sie an den väterlichen Heerd, an die Erinnerungen der Jugend, an die Eindrücke so die Ereignisse und Umgebungen des ganzen Lebens zurückgelassen. Sie verbürgt die wahre practische Freyheit die täglich und stündlich in jedem dinglichen und persönlichen Verhältniß des Menschen ihren Einfluß äußert, und schützt gegen amtliche Willkühr und Aufgeblasenheit. Sie bildet endlich den Einzelnen zu den landständischen Verhandlungen, indem sie seine Aufmerksamkeit von bloß seinen eigenen Nutzen betreffenden Beschäftigungen abzieht, und auf die Gemeinde=Angelegenheiten lenkt.

Aber solche Wirkungen können sich nur dann äußern, wenn das Gemeinde=Eigenthum und die Gemeinde=Verfassung gegen Willkühr gesichert, die Gemeinde selbst aus tüchtigen angesehnen Mitgliedern sich bildet, die Gemeinde=Angelegenheiten durch selbstgewählte Vorsteher möglichst frey und selbständig verwaltet werden, und sie ein Gegenstand der Berathung und der Beschlüsse aller Gemeindeglieder sind.

Geschieht aber von allem diesen das Gegentheil, überträgt man die Gemeinde=Angelegenheiten öffentlichen Beamten, ordnet man ihnen nur ein Schattenbild von Gemeindevorstand bei, belastet man das Gemeinde=Eigenthum willkührlich mit einer Menge fremdartiger Ausgaben, setzt man den Tagelöhner dem Eigenthümer gleich, drängt man den Landstreicher denen Gemeinden als Mitglied auf, so entsteht statt des Gemeindegastes mit seinen wohlthätigen Folgen, Abneigung gegen alle Theilnahme an Gemeinde=Angelegenheiten, und jeder unterzieht sich ihnen nur mit Widerwillen.

Die Nassauische Gemeinde=Ordnung dd. 5ten Juny 1816

gibt allen Gemeinde=Gliedern sie seyen begütert oder nicht begütert gleiche Rechte und Verbindlichkeiten, sie

nimmt aus von der Verbindlichkeit des persönlichen Eintritts:

Adliche, Staatsdiener, Capitalisten, Fremde und Juden, diese können jedoch Bürger werden und den Gemeinde=nutzen ansprechen.

§. 4 u. 5. Die verwaltende und vollziehende Behörde ist der Schultheiß auch Stadtschultheiß, Oberschultheiß; der Beamte schlägt der Regierung mehrere taugliche Bürger dazu vor, und sie ernennt ihn. Ihm ist die ganze örtliche Verwaltung übertragen, Polizey, er verfügt in eilenden Fällen Personal= und Realarrest, er kann nach vorhergehender Berathung mit den Gemeinde=Vorstehern, Gebote und Verbote in geringeren polizeylichen Gegenständen erlassen, die Widerspenstigen in Bürger=Gehorsam bringen lassen.

Er verwaltet unter beständiger Aufsicht des Amtes, das Gemeinde=Vermögen.

§. 6. Den Gemeinde=Rechner schlägt der Ortsvorstand vor, das Amt ernennt ihn.

§. 7. Die Ortsvorsteher wählt die Gemeinde, das Amt bestätigt ihn oder ordnet eine neue Wahl an. Sie sind zur Berathung des Schultheißen und zu seiner Controлле, sie begutachten die Rechnungsüberschläge, sie haben die Einsicht der Gemeinde=Rechnung.

In besonders wichtigen Fällen soll die Gemeinde befragt werden, sie darf aber nicht berathschlagen, sondern stimmt nur auf die ihr vom Schultheiß vorgelegte Frage mit ja oder nein.

§. 8. Das Feld=Gerecht dessen Geschäfte in Aufsicht auf die Gränzen und Ackerstücke, in Führung der Lagerbücher, in Taxation besteht, — die Gemeinde schlägt die Mitglieder vor, das Amt oder die Regierung bei größeren Orten ernennt.

§. 9 Die oben benannten Behörden verwalten das Gemeinde=Vermögen, jedoch unter Leitung der Regierung und des Amtes.

§. 12. Das Einkommen der Gemeinde bildet sich aus den Gemeinde-Güthern und Waldungen, die Loosholzvertheilungen haben in der Regel nicht mehr statt.

§. 13. Aus den Gemeinde-Cassen werden bezahlt die Gemeinde-Beamte, die Aerzte, Wundärzte, die Forstbeamten der Gemeinde-Waldungen.

§. 14. Ist ein Ueberschuß so wird der Ertrag vom Gemeindegut nach der Zahl der Ortsbürger vertheilt, jedoch bleiben Servituten und andere dingliche Rechte vorbehalten, auch soll über dergleichen Ansprüche im administrativen Wege von unserer Landes-Regierung erkannt werden.

§. 15. Das fehlende wird durch directe oder indirecte Gemeinde-Steuern aufgebracht.

Der Eingang der Verordnung dd. 5ten Juny 1816 fordert die Landstände ausdrücklich auf, über diese organische Verwaltungseinrichtung ihre Erinnerungen bei der ersten bevorstehenden Versammlung abzugeben, und ihre Prüfung ist also nicht allein ihren allgemeinen Pflichten, sondern dem bestimmt geäußerten Wunsch des Ministeriums gemäß.

Es ist nicht zu läugnen, daß durch dieses Gesetz, das letzte Glied der Beamtenleiter constituiert, und alles zu einem durchgreifenden Dienstmechanismus angeordnet wird, der dann auch hier in dem Gemeinwesen so viel hervorbringt als der Dienstmechanismus überhaupt zu leisten vermag, Ordnung, Gehorsam, Actenthätigkeit; auf der Rehrseite findet man Mangel von Kenntniß und Berücksichtigung der örtlichen und individuellen Interessen, und es werden Gemeingeist und Liebe zu den Angelegenheiten der Gesamtheit zu der man gehört, Bereitwilligkeit ihren Angelegenheiten seine Zeit und Kräfte zu widmen, auf diese Weise nicht hervorgebracht.

Das Gesetz giebt allen Gemeindegliedern gleiche Rechte und Verbindlichkeiten ohne Rücksicht ob sie begütert oder nicht begütert

sind. Es entzieht also denen Begüterten ihren nach dem allgemeinen deutschen, und auch dem im Herzogthum gegolten habenden Herkommen, zustehenden vorzüglichen Antheil am Stimmrecht, Nutzungsrecht u. s. w. stellt sie denen Nichtbegüterten gleich, und setzt die Gemeinde-Ordnung in graden Widerspruch mit der Landesverfassung, welche Wahlrecht und Wahlfähigkeit an eine gewisse Größe von Eigenthum bindet. Sind gleich die Rechte [abgebrochen].

Die Gemeinde-Ordnung, indem sie das Gemeinde-Vermögen denen Gemeinden entzieht und ganz dem Gutdünken der Regierung überträgt, widerspricht dem Geist einer repräsentativen Verfassung: — in demselben Lande werden dessen allgemeine Angelegenheiten unter Mitwirkung mit dem Einwilligungs- und Bewilligungsrecht versehener Landstände verwaltet; die Gemeinde- und Aemter-Angelegenheiten, ihr bedeutendes Vermögen, ist der Willkür der Regierung ohne alle Einschränkung überlassen.“

Die Ständeversammlung ward am 3ten März durch eine Rede des Herzogs eröffnet, darauf die Beredigung sämmtlicher Mitglieder vorgenommen und der Minister v. Marschall gab eine ausführliche Uebersicht des Zustandes des Landes. Stein war nicht zugegen, weil es ihm nur als eine Feierlichkeit erschien, die Verhandlungen erst am 5ten beginnen sollten und seine Gegenwart in Nassau bis dahin nothwendig war. Bei seiner Ankunft in Wiesbaden meldete er sich am 6ten früh zur Audienz des Herzogs bei dem Oberkammerherrn, so wie wegen seines Eintritts bei dem Präsidenten der Herrenbank. Als ihm aber die dortige Zeitung den Bericht über die Eröffnungs-Sitzung und die Eidesformel nebst einem Ausfall gegen ihn brachte, hielt er zur Vermeidung von Mißverständnissen, vor Ableistung des Eides eine Erklärung für nöthig; denn er war weder durch Geburt noch durch Wohnung oder Wahl ein Nassauischer, wohl aber seit dem

Ankauf von Birnbaum ein Preussischer Unterthan, hatte sich als solcher in seinem persönlichen Verhältniß bereits vor zwei Jahren gegen den Herzog erklärt, auch wollte und konnte er dieses Verhältniß nicht auflösen. Er wandte sich daher an den Landesherrlichen Commissar bei den Ständen mit dem Ersuchen:

zur Vermeidung von Zweydeutigkeit um Abgabe einer Erklärung: daß die dem Herzog gelobte Treue und Gehorsam sich auf sein Verhältniß als Landstand und Guts-Eigenthümer, nicht auf sein persönliches Verhältniß, beziehe.

Der Commissar, Oberappellationspräsident v. Dalwigk legte das Schreiben dem Ministerio vor. Am folgenden Morgen empfing Stein die Antwort des Oberkammerherrn v. Wimpfingerode:

„E. E. habe ich die Ehre anzuzeigen, daß es Sr. Durchl. dem Herzog sehr angenehm seyn wird, dieselben Heute früh um 11 Uhr hier zu sehen. Mit vollkommenster Hochachtung ic.

Biberich den 7ten März 1818.“

Er bereitete sich daher nach Biberich zu fahren, als die Antwort des Herrn v. Dalwigk eintraf:

„Se. Durchl. der Herzog, mein gnädigster Herr, gehen von dem staatsrechtlichen in der Natur der Sache liegenden Grundsatz aus, daß derjenige, wes Standes er sey, der Güther in einem Lande besitzt und darin wohnt, den Regenten dieses Landes als seinen Landesherrn anzuerkennen verbunden sey, mithin ohne Rücksicht auf das was E. E. wegen Hochdero Besitzungen in der Mark und in Westphalen und wegen persönlicher Verhältnisse der Krone Preußen erklärt haben mögten, Hochdieselben als Gütherbesitzer im Herzogthum Nassau und darin wohnend, Sr. Durchl. den Herzog als Hochihren Landesherrn zu betrachten hätten.

Von diesem Grundsatz ausgehend, haben Se. Herzogl. Durchl. auf das Auslegungsgesuch der Eidesformel, E. E. zu erklären

mich beauftragt, daß wenn Hochd. in Person oder durch einen Stellvertreter bey dem Landtage erscheinen wollten, der vorgeschriebene Eid von E. E. oder Ihrem Stellvertreter, so wie er bereits von allen anderen abgeschworen worden sey, ebenfalls abgelegt werden müsse.

Was die Art der Eidesablage anlangt, so haben Se. Herzogl. Durchl. beschlossen, daß derselbe in dem Thronsaal vor dem Thron, in Gegenwart beider deshalb zu versammelnden Bänke der Landstände geschehen solle, und daß gehorsamst Unterzeichneter zur Abnahme des Eides von Sr. Durchl. dem Herzog besonders beauftragt werden würde, die Feyerlichkeit aber am besten am künftigen Montag den 9ten d. stattfinden könne.

Indem ich dies aus Auftrag Sr. Herzogl. Durchl., E. E. zu eröffnen mir zur Pflicht mache, habe ich die Ehre verehrungsvoll zu beharren, E. E. Sr. Kaiserl. Russischen Majestät Staatsminister ganz gehorsamster Diener

v. Dalwigk.

Wiesbaden den 7ten März 1818.

N. S. Zur Vermeidung alles Mißverständnisses muß ich höchstem Auftrage gemäß E. E. noch bemerken, daß alle etwaige weitere Reservationen bey dem Inhalt der Eidesformel, von Sr. Herzogl. Durchl. nicht werden berücksichtigt werden.“

Steins Entschluß war auf der Stelle gefaßt. Er schrieb an Herrn v. Dalwigk:

„Nach allen staatsrechtlichen Grundsätzen sind die aus dem Grundbesitz, und aus den Persönlichen Unterthanen-Verhältnissen fließende Verbindlichkeiten verschieden, und es sind sogar mögliche Fälle wo sie einander entgegengesetzt seyn können. Eine Eidesformel die diesen Unterschied nicht berücksichtigt kann ich nicht ablegen, so bereit ich bin die mir als Landstand und Gutsbesitzer aufliegende Pflichten eydlich zu bekräftigen. Diese meine Erklä-

ung bitte ich Sr. Herzogl. Durchl. vorzulegen, und habe ich die Ehre ic.

Wiesbaden den 7ten März 1818."

und reiste sofort ab.

Zwei Tage darauf setzte er den Präsidenten der Herrenbank, Geheimerath von Preusscher von dem Sachverhalt in Kenntniß:

„Die meine Verpflichtung als Landstand betreffende Verhandlungen habe ich die Ehre E. H. als dem Präsidenten der Herrenbank mitzutheilen, mit der Bitte diese davon in Kenntniß zu setzen. Ich bedaure, daß auf diese Art mein Vorsatz an den Ständischen Verhandlungen Theil zu nehmen, vereitelt worden, wünsche daß die Resultate dieser Arbeiten einen für Fürsten und Land wohlthätigen Erfolg haben mögen, und ergreife diese Gelegenheit um mich der Fortbauer des Wohlwollens E. H. und der Herren Stände zu empfehlen. Genehmigen ic.

P. S. Ich habe nicht gewohnt in dem Herzogthum Nassau, denn von 1780 bis 1808 war ich in Preussischem Dienst und wohnte in Westphalen, Berlin, Preußen,

von 1808 bis 1813 war ich verbannt, und wohnte in der Oesterreichischen Monarchie,

von 1813 bis 1815 September wohnte ich im Hauptquartier des Kaisers von Rußland,

von 1815 im September bis jetzt hielt ich mich in Frankfurt, Cappenberg, Nassau auf, erklärte aber im August 1816 dem Herrn Herzog von Nassau ganz deutlich, daß ich mich nur als einen Auswärtigen Güterbesitzer in seinem Lande, hingegen als einen Preussischen Unterthanen ansehe."

Der Präsident erwiederte am 12ten, daß er das Schreiben der Herrenbank vorgelegt, in das Protocoll eintragen und zu den Acten habe registriren lassen. „Unendlich bedauern sämmtliche Mit-

glieder nebst mir, daß wir dadurch des Glückes beraubt worden sind, E. E. unter unserer Mitte zu verehren und Hochvero wichtigen Unterstützung in unseren schwierigen Arbeiten theilhaftig zu werden."

Die Sache machte großes Aufsehen und ward auf verschiedene Weise besprochen. In Frankfurt angelangt theilte Stein die Acten seinen Bekannten unter den Bundestagsgesandten, Wangenheim, Plessen, Gagern mit; und beharrte bei dem Entschluß, sich jeder persönlichen Theilnahme an den ständischen Geschäften des Herzogthums zu enthalten, bis die Anstände gehoben seyn würden.

Preussische Landstände.

In Frankfurt beschäftigte sich Stein ferner aufs Angelegentlichste mit Förderung der ständischen Einrichtungen in Preußen. Bei der letzten Zusammenkunft in Nassau hatte er empfohlen nach der Rückkehr des Staatskanzlers einige Männer nach Berlin abzuschicken, um dort mit Umsicht und Folge die Sache weiter zu betreiben, und auf dem Gewonnenen fortzubauen. Resselrode trat seiner Meinung bei, hielt jedoch nebst General Wolzogen dafür, daß Alles gewonnen werde, wenn Stein selbst sich zur Theilnahme entschlosse. Stein war nicht abgeneigt, sich für Münster abordnen zu lassen, sofern seine Anwesenheit in Berlin März 8. bestimmt gewünscht werde, und nicht die Einnern beunruhige, die Andern reize oder erschrecke; Eichhorn und Wolzogen würden sich darüber erklären. Da nun aber jener Wunsch nicht ausgesprochen ward, so vereinigte man sich auf Mirbach, Spee und Romberg. Stein hatte indessen auch den Domdechant Grafen Spiegel noch mehr für die Angelegenheit zu gewinnen gesucht. Ein zweiter Berührungspunkt für beide war die Einrichtung der katholischen Kirche am Oberrhein. Wessenberg, der dafür in Rom

unterhandelt hatte, war ohne Erfolg zurückgekehrt, und die Regierungen beschlossen die Sache gemeinschaftlich zu betreiben.

Stein an Spiegel.

„1sten März. Die Sache mit Herrn v. Wessenberg scheint von Folgen zu seyn; Württemberg, Baden, Darmstadt, Nassau haben Conferenzen in Darmstadt, um zu überlegen wie denen Eingriffen des Römischen Hofes in die Freyheiten der Deutschen Kirche zu begegnen. Es ist eine merkwürdige Flugschrift so eben erschienen von einem Catholischen Canonisten,

Bemerkungen über das neue Bayrische Concordat, verglichen mit dem neuen Französischen — welches der Aufmerksamkeit E. Hochw. Hochg. würdig ist.

Herr Schlosser kommt als Director des Gymnasiums nach Coblenz, nach einiger Zeit kann er wohl eine Professur erhalten — er heurathet eine sehr reiche und liebenswürdige Mademoiselle Gontard — er besitzt vielen Geist, Kenntnisse — etwas Eitelkeit und Selbstzufriedenheit, die sich hoffentlich mit der Zeit mildern wird.

Ich hätte sehr gewünscht E. Hochw. Hochg. wären dem Ruf nach Berlin gefolgt; Beharrlichkeit Muth und Einigkeit und Vertrauen auf Gott führen immer zu einem wichtigen großen Resultat — die Basreliefs dieser Tugenden zieren die Pilaster meines Thurms, es ist also kein Wunder, wenn ich ihnen huldige.

Empfehlen Sie mich dem gütigen und wohlthollenden Andenken meiner Münsterschen Freunde, die ich diesen Sommer wieder bey mir zu sehen hoffe, und empfangen Sie die Versicherungen meiner ausgezeichneten Hochachtung und unwandelbaren Freundschaft.“

Schlossers, namentlich in der Kleidung hervortretende, über große Zierlichkeit war für Stein der Gegenstand mancher satyrischen Bemerkung, auch nahm er an Schlossers katholischer Proselytenmacherei Anstoß, und gab ihm wohl einen Seitenhieb: „Na,

Sie werden auch noch in der Hölle braten; denn ein rechter Katholik sind Sie doch nicht!“

„15ten März. Die Vereinigung einiger Deutschen Fürsten um eine übereinstimmende Sprache zu führen, Grundsätze aufzustellen, halte ich für sehr gut, nur vermeide man Neuerungsucht, gewagte Versuche u. s. w. wodurch dem ohnehin herrschenden Gährungsstoff ein neues verderbliches Element beygefügt wird, das der religiösen Zwietracht.

Heute schicke ich an Graf Meerfeld einen Entwurf zu einer Erklärung des Münsterschen Adels, daß er denen in der Denkschrift enthaltenen Grundsätzen beitrete — von der Sie einige Kenntniß gefälligst zu nehmen und sie zu befördern, ich Sie ersuche.

Empfehlen Sie mich meinen Freunden und seyn Sie von meinen hochachtungsvollen und unwandelbaren freundschaftlichen Gesinnungen überzeugt.“

„21sten März. E. Hochw. Hochg. werden nun ein paar von meinen Briefen über die Ständische Angelegenheiten erhalten haben, ich hoffe die Sache wird einen guten Fortgang haben — nur muß sie durch Deputirte in Berlin jetzt gleich fortgesetzt werden. Die Denkschrift hat bey allen verständigen Männern einen sehr guten Eindruck gemacht, und man sieht sie an als ein gutes Precedent für das Ganze — es imponirt denen Demokraten, es befriedigt die Verständige aller Parteyen.

In der E. Hochg. treffenden Behandlung, finde ich nicht das Besondere gegen das Mitglied der Catholischen Geistlichkeit gerichtete, sondern das alle Menschen und Sachen gleichmäßig treffende Unzusammenhängende, Stumpfe, Planlose — also wozu Klage.

Die Einlage bitte ich an unsern Freund Olfers abzugeben. —

Genehmigen E. Hochw. Hochg. die Versicherungen meiner ausgezeichneten Hochachtung und Freundschaft.

P. S. Es heißt der Staatskanzler werde am 6ten wieder in Berlin seyn."

Spiegel als gründlicher Kenner des canonischen Rechts und der Kirchengeschichte, ging von der Ueberzeugung aus, daß man bei Wiederherstellung der katholischen Kirche Deutschlands sich eben so sehr hüten müsse, sie, uneingedenk ihrer früheren Leiden, ihrer jahrhundertelangen schaaamlosen Ausbeutung als reichster Goldgrube der Römischen Curie, den Ansprüchen und Einwirkungen Roms widerstandlos zu überliefern, als den Regierungen gegenüber sie zu einer bloßen Staatseinrichtung herabzuwürdigen. Er wollte ihre Selbständigkeit nach beiden Seiten hin gewahrt wissen. Er billigte daher das gemeinschaftliche Verfahren der Regierungen; man müsse der Curie gegenüber an dem festhalten was die centum gravamina der Deutschen Nation darlegten, die concordata Principum bezielten, was die Väter zu Constanz und Basel lehrten; und er sey mit den Bemerkungen über das Bayerische Concordat meistens einverstanden. Er berichtete: zu Engers ist man mit den Vorarbeiten zu den Provinzialständen ernstlich beschäftigt, die Oberpräsidenten zu Coblenz Köln und Münster sind zur Begutachtung der ihnen vorgelegten Grundzüge über Communal- und Provinzialstände-Ordnung aufgefordert; das Geschichtliche was in den einzelnen Regierungsbezirken hinsichtlich des Communalwesens und Landstandschaft vormals bestand und was sich noch jetzt in seinen Elementen erhalten hat, sollen die Regierungspräsidenten an die Oberpräsidenten einschicken und nach vier Wochen soll Alles zur Erörterung in Düsseldorf vorliegen. Als Geschäftskreise werden aufgestellt: Gemeinden mit Versammlungen für ihre Angelegenheiten, Aemter und Amtstage, Kreise und Kreistage, Regierungsbezirke für die Ausführung, Oberpräsidialbezirke

März 12.

mit Landständen der adelichen Gutsbesitzer, der Städte, der Gelehrten und Künstler, der Landbautreibenden Klasse.

Am 27ten März verfaßte Stein eine Denkschrift:

Ueber die organische Einrichtung der Stände und die ständische Geschäftsordnung.

„Das Ständische Verfassungs-Gesetz soll bestimmen:

- 1) die Befugnisse der Landschaft;
- 2) ihre organische Einrichtung;
- 3) die bei ihren Verhandlungen zu beobachtende Ordnung.

In Ansehung der Befugnisse so denen Provincial-Ständen beizulegen beziehe ich mich auf die Anlage A. dd. Frankfurt 13ten Februar.

Bei der organischen Einrichtung der Stände entsteht zuerst die Frage: ist es nützlich, daß sie in einer oder mehreren Abtheilungen handeln?

Für die Theilung des Landständischen Körpers spricht das Herkommen aller deutschen Ständischen Versammlungen, Reife der Erörterung, Zuorkommen der Ueberraschung, Begränzung der Gewalt einer einzigen Versammlung, von der eben sowohl Mißbräuche als von Einem einzelnen zu besorgen sind.

Soll aber die Theilung noch weiter gehen als in zwey Kammern, soll man drey Kammern bilden?

Wir sehen eine solche Einrichtung in Ostfriesland, in Schweden, ohne Nachtheil bestehen, jeder Stand wahrt alsdann sein Interesse sorgfältiger; und besonders läuft das ländliche Interesse Gefahr dem Städtischen aufgeopfert zu werden, dem mehrerer Einfluß, und mehrere Kenntnisse zu Gebote stehen; auch bleibt bei der Sonderung jeder Stand dem ihm eigenthümlichen Charakter getreuer. Auf der andern Seite hat auch eine solche Vervielfältigung der Abtheilungen ihre Nachtheile, man erschwert die Beschlüsse, vermehrt die Rivalitäten.

Die Bildung dreyer Abtheilungen, einer Adlichen, Städtischen und Ländlichen, wird hier von den meisten gewünscht, ich nehme daher an, daß man sie im vorliegenden Fall beschließen werde.

Nach folgenden Hauptlinien könnten im Herzogthum Niederrhein Landständische Verfassungen gebildet werden.

Mehrere Provinzen treten in ein gemeinschaftliches Landschaftliches Verband, nach Maaßgabe ihrer natürlichen, oder einer ältern geschichtlichen Verbindung, oder ihres Zusammenstehens in einem Oberpräsidial-Bezirk, und verhandeln ihre gemeinschaftliche Angelegenheiten auf einem gemeinschaftlichen Landtag,

die Angelegenheiten so sich auf das besondere Interesse der Provinz beziehen auf dem besondern Provinzial-Landtag.

Als zu dem allgemeinen Landtag gehörend, kann man ansehen: Begutachtung aller den ganzen Staat betreffenden Gesetze und Abgaben; Beschlüsse über die Provinzial-Gesetze.

die Provinzial-Etats;

Theilnahme an der Verwaltung des Einquartirungs- und Militair-Verpflegungswesens, oder allgemeine Sicherheits- und Verpflegungs-Anstalten, gemeinschaftliche Anstalten für Volks-Erziehung, Gesundheits-polizey, an der Bearbeitung des Catasters.

Zu dem besondern Landtag würde gebracht:

Weg- und Wasserbau,

Aufsicht auf das Communalwesen,

Armen-Anstalten der Gemeinden.

Die Landschaft besteht aus drey Abtheilungen:

1) dem Adel, der höhern Geistlichkeit, den höhern Lehranstalten.

2) den Städten.

3) denen ländlichen Gutsbesitzern.

Es wird sogleich eine Anzahl verdienter und begüterter Familien

in die adliche Corporation aufgenommen, auf den Antrag der Regierung mit Zustimmung der Corporation.

Die Städte wählen von 6000 Seelen einen Abgeordneten, mehrere kleine Städte treten in einen Verband.

In den Städten wird die Preussische Städteordnung eingeführt, die Deputirten werden von den stimmberechtigten Bürgern aus den Stadtverordneten oder dem Magistrat gewählt.

Die bäuerlichen Gutsbesitzer wählen Aemter- oder Bezirksweise.

Es wird ein gewisser Contributions-Fuß um Wähler, und ein dreyfacher festgesetzt um Wahl-Candidat oder wahlfähig zu seyn.

Die Wahlen werden alle sieben Jahre erneuert, wahlfähig bleiben die bisherigen Deputirten.

Die Wahlen werden unter Leitung eines Königl. Commissars in den Wahlbezirken, von den Wahlberechtigten, aus den wahlfähigen nach einer zu erlassenden Wahlordnung vorgenommen.

Auf dem Allgemeinen Landtag sämmtlicher Provinzen erscheinen:

. . . Adliche,

. . . Städtische,

. . . bäuerliche Abgeordnete.

Die Adlichen bestehen aus . . erblichen Viril-Stimmen und . . Curiat-Stimmen. Zu den erstern werden gerechnet: Alle adliche Familien-Häupter so 4000 Thlr. Einkommen haben — die übrigen adlichen Familien wählen . . Abgeordnete auf den Provinzial-Landtagen.

Auf den städtischen und bäuerlichen Wahltagen werden zugleich diejenigen bestimmt, welche aus den Provinzial-Deputirten, auf dem Allgemeinen Landtag erscheinen sollen.

Die Abgeordneten auf den Landtagen sind keine Mandatarier der Wähler, sondern stimmen nach Ueberzeugung und Gewissen.

Durch eine zweckmäßige Ordnung bey den Verhandlungen der landständischen Versammlung, wird

Besonnenheit bey der Berathung, wahre Uebereinstimmung der Beschlüsse mit dem allgemeinen Willen, und Consequenz in dem ganzen Verfahren erlangt, und Ueberraschung, Einfluß einer Parthei um ihre Meinung aufzubringen, und Inconsequenz vermieden.

Die Landschaften sollen theils beratende und einwirkende, theils verwaltende, oder bey der Verwaltung mitwirkende Anstalten seyn,

und auf diese beyden Zwecke muß sich also die von ihnen zu beobachtende Geschäftsordnung beziehen.

Die Verhandlungen der Landschaft in ihrer ersten Eigenschaft betreffen entweder

- a. die Gesetzgebung, Landesbeschwerden, Verwilligungen,
- b. oder die bey ihr eingereichten Vorstellungen einzelner oder mehrerer.

Beide Gegenstände, besonders ersterer a. erfordern vorzüglich prüfende erforschende Besonnenheit bey der Berathung und den Beschlüssen, und die Anwendung aller Vorsichtsmaaßregeln, um ein entgegengesetztes oder abweichendes Verfahren zu entfernen.

Die Anträge zu neuen Gesetzen, oder zu Abänderung vorhandener, können erfolgen von dem Landesherrn, durch seine Commissarien, so in der Versammlung erscheinen, oder von einzelnen Mitgliedern der Landschaft.

Der Antrag zur Motion geschieht schriftlich, mit denselben Worten, in welchen er gesetzliche Kraft erhalten soll, er wird in ein besonderes Protocoll eingetragen; ist dieses geschehen, so darf er ohne besondere Erlaubniß der Versammlung nicht zurückgenommen werden.

Bey der Abfassung der Motion ist als Regel zu beobachten, Kürze der Articul, Einfachheit in den Sätzen, genauer Ausdruck des Beschlusses, Vollständigkeit aller das Geschäft betreffenden Clauseln.

Der Antrag zur Motion muß bey allgemeinen den Staat betreffenden Angelegenheiten vier Wochen, bey denen, so die Provinz betreffen, vier Tage vor der darüber anzustellenden Berathung gemacht werden; in dringenden Fällen kann durch einen Beschluß der Versammlung die Zeit abgekürzt werden.

Nach einem solchen Termin entscheidet die Versammlung, ob die Motion im Allgemeinen zur Berathung angenommen, oder an eine Commission gewiesen, oder verworfen werden solle.

Nach einem gleichlangen Zeitraum wird über die Motion die Berathung begonnen, von dem Director der Bank vollständig vorgelesen, und nun wird über die einzelnen Articul derselben beratend von den Mitgliedern der Versammlung gesprochen.

Nur der, welcher den Antrag macht, und der Berichterstatter der Commission sind zur Vorlesung schriftlicher Vorträge berechtigt, die übrigen Mitglieder äußern sich mündlich, und ihre Aeußerungen werden in das Protocoll aufgenommen.

Ist die Berathung geschlossen, so schreitet die Versammlung, nach vorhergegangener Entfernung der landesherrlichen Commissarien, zum Stimmen.

Der Director liest jeden einzelnen Satz der Motion, nebst denen vorgeschlagenen Abänderungen vor, und läßt die Anwesenden stimmen.

Es erheben sich zuerst die bejahenden und werden gezählt, dann die verneinenden; das Resultat macht der Director der Versammlung bekannt, läßt es zum Protocoll nehmen, welches mit denen Abstimmungen und allen vollständigen Anlagen abgedruckt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Die Allgemeine Stände-Versammlung erhält einen gemeinschaftlichen Archivar,

einen gemeinschaftlichen Calculator,
jede Bank einen Consulenten und einen Canzellisten.

Jede Kammer wählt ihre besondere Beamten, die gemeinschaftlichen werden von allen gewählt.

Eine eigene ständische Kasse bestreitet den Aufwand der Versammlung.

Die Landesherrlichen Commissarien erscheinen in der Versammlung, bey der Eröffnung, bey Anträgen so im Namen des Landesherrn, oder von einem der Stände gemacht werden, und nehmen an deren Berathungen Antheil, entfernen sich aber bey denen Abstimmungen und übrigen Verhandlungen der Versammlung.

Jede Bank der allgemeinen Versammlung wählt auf 7 Jahre ihren Director, der nach ihrem Ablauf wieder wahlfähig ist. Seine Geschäfte bestehen:

- in Annahme der Petitionen,
- Leitung der Verhandlungen,
- Stellung der Fragen,
- Sammlung der Stimmen,
- Erhaltung der Ordnung im Geschäftsgang und bey denen Beamten,
- Abfassung eines denen geschehenen Abstimmungen gemäßen Beschlusses der Versammlung.

Die Geschäfte welche der Landschaft zur Verwaltung übertragen werden, erfordern eine andere Ordnung in der Behandlung.

Zu ihrer Führung ernennen die verschiedenen Abtheilungen einen gemeinschaftlichen Ausschuss, der die Feuer-Societäts-Sachen u. s. w. nach den vorhandenen Gesetzen verwaltet, über den Gang des Geschäftes an die gesammte Landschaft berichtet, und wenn Abänderungen in den bisherigen Vorschriften erforderlich u. s. w. bey ihr darauf anträgt.

Der Ausschuss wird auf 7 Jahre gewählt.

Die Deputation wählt sich einen Vorsteher, und beobachtet die Formen des collegialischen Geschäftsganges.

Die Natur des Geschäftes oder besondere Veranlassungen können es erfordern, daß man diesen Ausschüssen königliche Beamte als beständige oder temporäre Mitglieder beordne, z. B. technische oder wissenschaftliche Beamte."

Er sandte diesen Aufsatz an Nesselrode und Spiegel, und traf zugleich Abrede über Absendung einer ständischen Deputation nach Berlin. Die Angriffe, welche diese Denkschrift von Seiten der „Liberalen“ erfahren hatte, kümmerten ihn nicht, und er bezeichnete den dagegen innezuhaltenen Weg in einem Briefe an Mirbach:

„27sten März. E. H. werden seit Ihrem Letzten, vom 19ten m. c. schon erfahren haben, daß der Staatskanzler gerade nach Berlin zurückgekehrt, daß der baldige Abgang einer Deputation dahin nöthig sey und daß Herr Graf v. Nesselrode deshalb das Nöthige eingeleitet hat.

Das Geschmier der Pamphletisten kümmert mich wenig: Alles kommt auf unser eignes Betragen an, es sey gemäsiget, verständig, und gleich entfernt von unverständigen aristokratischen und von zerstörenden demokratischen Forderungen. Mir scheint der Thürmärkische Adel und auch der Thüring'sche sich diesen Vorwurf zugezogen zu haben, und die Westphälischen Deputirte müssen sich bei ihrer Anwesenheit in Berlin für den Einfluß solcher Meinungen hüten.

Ich habe die Denkschrift nach Weimar vorläufigst geschickt, damit sie denen dortigen Demokraten durch hohe Hand introduzirt werde.

In der Anlage übersende ich E. H. einen Aufsatz über das Communalwesen, er bezieht sich zwar zunächst auf das Nassauische — enthält aber doch die allgemeinen Grundsätze: für die Städte kann man die Preussische Städteordnung beibehalten, für das

platte Land könnten Herr v. Romberg und Hövel eine Communalordnung, nach Analogie der Märkischen und Clevischen Erbsen-tage entwerfen.

Vor der Abreise nach Berlin könnte von einem Comité in Düsseldorf oder Herten noch eine Zusammenkunft gehalten werden, um das Nähere noch zu verabreden.

Herr Graf v. Nesselrode schreibt mir, er habe die kleine Skizze, so ich gemacht hatte, an Herrn Eichhorn gesandt, mit einigen Marginalien; man könnte sie in Ermangelung von etwas Besserem zum Leitfaden bei den Verhandlungen der Conferenz brauchen, desgleichen die mir von E. H. mitgetheilten Bemerkungen.

Haben Sie nicht vom Oberstlieutenant Romberg erfahren, welchen Eindruck die Denkschrift in Berlin gemacht hat?"

Bei Uebersendung des Entwurfs an Graf Spiegel hob Stein besonders den Einfluß ständischer Verfassung auf die Verwaltung und die kirchlichen Einrichtungen hervor.

„1sten April. Guer²⁰ 1c. gehaltvolles Schreiben vom 24sten März a. c. hat mir viel Freude gemacht, ich sehe, daß das Geschäft wegen Bildung von Ständen fortschreitet. — Die Anlage enthält die Grundzüge einer solchen Verfassung, die ich der Prüfung und Beurtheilung Ew. 1c. unterwerfe — ist sie gebildet nach verständigen Grundsätzen, ist wieder ein lebendiger Geist denen Gemeinden, Aemtern, Crayßen, Provinzen eingehaucht, den das Beamtenwesen befehdet und lähmt, so wird mehr Zufriedenheit mehr Liebe zum Staat und seinen Vorstehern, und mehrere auf mannigfaltige Art sich äussernde Selbstthätigkeit entstehen. Die Verwaltungs-Anstalten können auch weniger kostbar werden, denn sie sind im Preussischen bedeutend theurer, als im Oestreichischen, wo sehr vieles von und durch die große Guts herrschaften, Dominien geschieht, die in Westfalen nicht existiren; das würde hier durch

Gemeinde-Institutionen verrichtet, in denen mehr Leben und Liebe herrscht als in den Dominial-Einrichtungen. Das Präfecturwesen ist fehlerhaft, weil es zu viel der Willkühr des Einzelnen und seiner Einseitigkeit überläßt. Der Aufmerksamkeit Ew. 1c. empfehle ich,

Bentham Tactif der repräsentativen Verfassung.

Das Königreich Hannover nach seinen öffentlichen Verhältnissen von Luden.

beides, besonders das erstere enthält vieles Lehrreiche über ständische Verfassungen.

Eine gehörig gebildete ständische Verfassung wird auch den oberen öffentlichen Beamten in der Provinz die Verwaltung erleichtern, es wird ihnen leichter die Bedürfnisse des Landes, die öffentliche Meinung zu erkennen, sie werden in allen Maasregeln von ihr unterstützt, sie können schneller alsdann zu einem zweckmäßigen Entschluß gelangen, und zu den erforderlichen Geldmitteln, als es möglich ist durch Nachsuchen von Genehmigung der obersten Behörden so entfernt und mit Arbeiten überladen sind, sie selbst werden von einer Menge Details entlastet und wegen des Benehmens ihrer Unterbehörden durch Publicität Miteingreifen und Mitwissen vieler Landesbewohner sicher gestellt.

Auch die kirchliche Einrichtungen werden durch ständische Anstalten laut und öffentlich zur Sprache gebracht und aus dem Todeschlaf aufgerüttelt, deshalb halte ich es aber für nöthig, daß nicht allein die höhern Lehranstalten, sondern auch die Kirche in die repräsentative Verfassung durch den Eintritt der höhern Geistlichkeit in die abliche Kammer, aufgenommen würde: ihr Interesse wird auf diese Art vertreten, aber auch in Einklang gebracht mit dem des Staats, da sonst eine Rivalität, eine Mißgunst entsteht. Das Vereinigen oder Zusammenschmelzen der landschaftlichen Körper mehrerer Provinzen hat das Gute, eine Vielseitigkeit der Ansichten zu veranlassen und es möglich zu

machen, daß man zu den Ausschüssen, denen gewisse Verwaltungszweige anvertraut sind, eine größere Auswahl von Subjecten habe. Eine solche Vereinigung ist besonders wegen des Adels nöthig, der durch Aussterben wenig zahlreich geworden, oder den Berufsgeschäfte oft aus der Provinz entfernen. Das Zusammenschmelzen des Märkischen und Westfälischen Adels würde in jenen Hinsichten immer nützlich seyn, und der Einfluß des Dynasten von Canstein würde in Arnßberg und in Hamm nützlich sich äußern.

Es ist wohl überflüssig zu bemerken, daß auf Crayß- Amts- Erben- oder Kirchspiels-Tagen in einer Versammlung, von dem Adel, den Bauern, Röttern, Brinksißern verhandelt wird; auf den Kirchspielsversammlungen erscheint, oder kann jeder persönlich erscheinen; auf Amts- und Crayßtagen Deputirte, und jeder Einzelne der etwas vorzubringen hat; die Einrichtung der Erbentage im Cley- und Märkischen war sehr zweckmäßig. Herr Präsident v. Hoevel kennt diese Einrichtung als ehemaliger Land-Rath practisch."

Spiegel theilte diese Schriften dem Oberpräsidenten mit, und übersandte dagegen die dem Oberpräsidenten von Engers aus mitgetheilten Entwürfe „Grundzüge für eine ständische Verfassung in den Oberpräsidialbezirken Coblenz und Cöln" und „Grundideen für eine Communal-Ordnung."

In Gemäßheit derselben erklärte er sich in der Antwort an Stein gegen die Trennung der Stände nach Stadt und Land.

Da die Westphälischen Städte mit alleiniger Ausnahme von Münster Ackerbau trieben, Gewerbe und Fabriken sowohl auf dem Lande als in Städten beständen und die Zünfte aufgelöst seyen, so rieth er Scheidung der Stände nach Gewerbe und Landbau, Vereinigung der Stände nach Oberpräsidien, ohne das Recht der Begutachtung allgemeiner Geseze und Abgaben; keine besonderen Stände einzelner Länder, deren Geschäfte vielmehr den Kreistagen,

die Weg- und Wasserbauachen aber den Provinciallandtagen zu- zuweisen seyn mögten.

Stein erwiederte darauf am 20sten April:

„E. H. glauben, daß man die Städte in keine besondere Cammer vereinigen solle, weil in der Provinz Westphalen das Gewerbe auf dem platten Lande zerstreut ist, und die Städte meistens Ackerbauer sind.

Man muß sich nach meiner Meynung möglichst den alten Institutionen nähern, nach ihnen bildeten aber Städte eine besondere ständische Abtheilung. Sodann sind selbst Ackerstädte der Sitz des städtischen Verkehrs, es bestehe in kleinem Handel, in der Handwerkerey, oder es entstehe aus dem Aufenthalt der Gerichts- und Verwaltungsbehörden, Erziehungsanstalten. Endlich fehlt es in dem Westphälischen Oberpräsidialdistrict nicht an Fabriken- und Handelsstädten: Olpe, Brillon, Lüdenscheid, Altena, Iserlohn, Hattingen, Schwelm, Essen, Dorsten, Warendorff, Bielefeld, Herford, Minden, oder sonst bedeutenden Städten als Unna, Soest, Hamm, Lippstadt, Paderborn, Dortmund u. s. w. Das Gewerbe in dem Westphälischen Provincialdistrict ist theils in den oben angeführten Fabrikstädten, theils auf dem platten Lande. Das Gewerbe auf dem platten Lande ist entweder abhängig oder innig verbunden mit dem städtischen, z. B. die Weber, kleine Eisenfabrikation mit denen Verlegern in den Städten, oder selbständige Fabrikendörfer z. B. Gilpe, Haape, und dergleichen könnte man mit denen nahegelegenen Städten als Hagen verbinden — und für solche einzelne Fälle lassen sich leicht Modificationen finden. Ist es selbständig auf dem platten Land als Bergbau, Hüttenwerke, so sehe ich noch keinen großen Nachtheil wenn sie in der dritten Kammer erscheinen; ist man hievon abgeneigt, so verbindet man sie mit der benachbarten Stadt.

So lange keine Reichsstände gebildet sind, können die

Provincialstände über allgemeine Staatsangelegenheiten zur Berathung gezogen werden — es ist nicht nothwendig, daß es geschehe. Wie die Reichsstände zu bilden ist eine besondere Frage, die wenn man die Provincialstände gebildet erst beantwortet werden kann.

Die ständische Cassé erhält eine Einnahme aus der Haupt-Provincial-Cassé.

Vergleichen E. H. mein Promemoria mit dem Inhalt der Grundzüge u. s. w. von selbst, ich fordere

Einwilligung zu Provincialgesetzen, eine Adliche Cammer, nicht eine Cammer großer Gutsbesitzer sie seyen Edelleute oder Juden, einen Antheil an der Verwaltung, um diese schwerfällige kostbare im Circul sich herumschreibende Bureaucratie zu vermindern zu erleichtern wohlfeiler zu machen — Unterdessen bemerke ich insbesondere noch folgendes

die städtische Vertretung der Regierungs- und Oberpräsidial-Bezirke könnte demnach in eine passende praktische Verbindung gebracht werden. Ich beziehe mich auf mein Promemoria dd. 13ten Februar und 23ten März.

Die Württembergische Communal- und Amts-Ordnung ist gut und bewährt sich vortrefflich in der Ausübung. Die Nassauische geht von ganz falschen bureaukratischen Grundsätzen aus.

Gewisse Zweige der Verwaltung können mit Nutzen denen landständischen Versammlungen anvertraut werden und war dieses auch bereits vor 1806 gebräuchlich. Sie üben ihre Theilnahme aus entweder auf dem Landtag oder durch Ausschüsse.

In den Gemeindeversammlungen können nur Gemeindeglieder erscheinen die ein Eigenthum von einer gewissen Größe besitzen.

Es ist gut wenn in den Städten nach Ständen [Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker, Gelehrte und Künstler hatte der „Entwurf“ genannt] gewählt wird; denn die Standesgenossen einer Stadt sind unter einander in näherer Berührung als die Be-

wohner eines Stadtviertels, sind sie ernannt, so sind sie nicht solche sondern Beamte. Sind die Vorstände der Gemeinden gewählt, so kann man sie als Vertreter ihrer Gemeinden mit Recht ansehen. Die Kirche muß in ihrer Vertretung auf dem Landtage eine Bürgschaft für ihren ruhigen Zustand erhalten, ein Bindungsmittel mit den größeren politischen Institutionen.

Auch die Französischen Schriftsteller die doch nur 20jährige Erfahrungen vor sich haben, halten Municipal-Verfassung und Provincial-Verfassung für ein wesentliches Theil einer freyen Verfassung. Lesen Sie Fievée correspondance politique er war selbst Präfect, und B. Constant cours de politique constitutionnelle T. I besonders.“

Durch diese Ausführung erklärte sich Spiegel befriedigt und theilte sie Binde mit.

Auf der Rückreise nach Berlin kam Eichhorn durch Frankfurt und besprach sich am 10ten April mit Stein über den ferneren Gang der Angelegenheit. Die Grundzüge sollten dem Staatsrath zur Prüfung vorgelegt, und sobald sie vom König genehmigt worden, bei der Zurückkunft des Staatskanzlers in die Provinz, noch einmal mit angesehenen Männern über die Ausführung berathen werden; es sey daher zweckmäßig, daß einige Abgeordnete baldigst nach Berlin gingen um den Gang der Sache zu verfolgen, Auskunft zu geben und auf passende Weise einzuwirken. Derselben Ansicht war General Wolzogen.

Neben den Entwürfen für ständische Einrichtungen war im Laufe des Winters auch der damit zusammenhängende Entwurf einer Anordnung der Deutschen Adelsverhältnisse vollendet worden. Von Schloffer geschrieben, spricht er die Gedanken und Absichten Steins aus, gerade wie dieses in der Denkschrift über die ständischen Verhältnisse der Fall ist. Er hat die Eigenthümlichkeit genauen Eingehens auf die Sache, und unterscheidet sich

durch die hohe sittliche Würde und die unbedingte Unterordnung aller Standesverhältnisse unter das allgemeine Wohl, durch Schonung dessen was erhalten, durch Aufnahme dessen was herangezogen und festgehalten zu werden verdient, von allen ähnlichen Versuchen. Stein theilte den Aufsatz Freunden und Staatsmännern mit, deren Urtheil er zu vernehmen wünschte; so dem April 3. Mecklenburgischen Bundestagsgesandten v. Pleffen, der mit dem Sinn und der Richtung einverstanden war und meinte, daß durch- aus etwas Aehnliches geschehen müsse, nur erforderten die hie: vorgelegenen Ideen noch im Ganzen und Einzelnen eine genaue Prüfung. Die Denkschrift verdient als Aufschluß über einen wesentlichen Theil des politischen und persönlichen Gedankenkreises Steins hier eine Stelle:

„Die Anwendung der Adelsverhältnisse setzt voraus, daß überhaupt corporativen Verhältnissen bey den geselligen Einrichtungen unseres Vaterlandes soll Raum gegeben werden. Der Adel hat alsdann eine dieser Corporationen zu bilden, und es versteht sich von selbst, daß seine Rechte, die der übrigen Corporationen und das Wohl des geselligen Ganzen, nicht beeinträchtigen dürfen.

Ob die corporativen Grundsätze den geselligen Einrichtungen natürlich und nothwendig seyen, oder ob die neueren Gleichheits-Begriffe für sie eintreten können, ist eine Frage die jenseits der hier anzustellenden Untersuchung liegt. Wer in dem Leben der Völker und Familien die Bande der Ehrfurcht zu achten versteht, und aus Erfahrung weiß wie wenig, in Bezug auf Freyheit und Recht, ein persönliches, und wie viel ein moralisches Individuum vermag, wird nicht zögern sich für das Erste zu entscheiden.

2. Die geselligen Verhältnisse beruhen auf sehr einfachen, immer vorhandenen, oder wenigstens immer wiederkehrenden Basen. Jedes Volk hat, neben den allgemeinen, ihm eigenthümliche.

Die Politik braucht daher in unsern Tagen nicht erst erfunden zu werden. Eben so wenig was Deutsch ist. Bedürfniß unserer Tage ist Gesetzgeber-Verstand d. h. Fähigkeit, nach ungeheuren, das gesellige Gebäude bis in seine Grundfesten bewegenden Erschütterungen, die Grundfesten in ihm wieder aufzufinden und über ihnen ein dauerndes Gebäude tagangemessen zu erneuen.

Von dem Adel gilt dieses in einem vorzüglichen Sinn. Kenntniß der Bedingungen unter welchen seine früheren Verhältnisse sich gestalteten, und Kenntniß dessen, was unter allen Bedingungen sein Wesen ausmacht, wird ihm das Auge schärfen für das, was er für die herannahende Zukunft zu wünschen, zu fördern, zu vermeiden hat.

3. Man hat unter älteren Völkern wenigstens Adel aufzuweisen, der das wahre Verhältniß des Adels zur Gesellschaft durchaus mißverstanden, und auf diesen Mißverständnis gegründet war. Er trug Rechte der Erblichkeit in Regionen, in welche sie nicht gehören. Der Deutsche Adel, wenn schon seine besondere Stellung in früheren Zeiten nicht mehr in allem der so mächtig veränderten Gegenwart und Zukunft angemessen ist, that dieses, seiner Grundlage nach, nie.

Diese Grundlage ist dreysach,

- 1) bedeutender erblich zusammengehaltener Grundbesitz.
- 2) Erhaltung und Sicherung der Geschlechter.
- 3) Sittliche Würde, Bewahrung des Bestehenden in Leben und Verfassung; was beydes in sich zusammenhängend, zugleich an das Obige geknüpft ist.

Kein Glied dieser dreysachen Grundlage kann übersehen, oder darf verletzt werden.

Adel ist eben so wenig ohne die angemessenen materiellen als ohne die angemessenen sittlichen Bedingungen zu denken.

4. Das Wesen des Deutschen so wie eines jeden auf seiner

wahren Grundlage beruhenden Adels, unter allen Bedingungen, kann folgenbermaßen bezeichnet werden.

Der Adel ist, in seinen materiellen Bedingungen, auf großen, vaterländischen Grundbesitz gegründet.

Dieser giebt ihm, ein von dem Wohle des Ganzen durchaus untrennbares Interesse.

Er giebt ihm eine bedeutende Stellung zu dem Oberhaupte des Staates;

eine nicht minder bedeutende Stellung zu den um ihn wohnenden kleineren Grundbesitzern, und denjenigen die seine eigenen Felder bauen.

Daraus entspringt ein geordneter Antheil an der Landesvertheidigung so wie an der Landesverwaltung und Vertretung der Landesbräuche und Rechte.

Eine Versplitterung alles Grundbesitzes hat Untergrabung aller Sitte, aller Zucht, aller Freyheit, alles langdauernden Wohlstandes zur nothwendigen Folge.

Der Adel hat, durch zweckmäßige Erbfolge, die großen Massen des Grundbesitzes im Lande, erblich zusammen zu halten.

Hier treten entschiedener die sittlichen Bedingungen des Adels hervor.

Der Adel ist als Erhalter der Geschlechter der Nation wichtig; er erhält Pflichten gegen seine Familie, welche die übrigen Stände nicht haben;

er erhält Pflichten zu Aufrechthaltung der Sitte, und alles dessen, was die Sitte läutert und stützt;

des engen Bedürfnisses, drückender und kleinlicher Verhältnisse durch seinen Stand von Jugend auf überhoben, hat er die Pflicht, diesen Vortheil durch ernste Zucht und Bildung, wärmeren Antheil am Guten, größere Tüchtigkeit und Milde, Ahndung des Nützlichen wo es erst keimt, den übrigen Ständen gegenzuwiegen.

5. Ueber dem Gange der Adelsverhältnisse in Deutschland, liegt im Ganzen viel Dunkel.

Schon in den ältesten Zeiten, bey großer allgemeiner Freyheit, bestand ein starker Adel; wahrscheinlich ursprünglich durch die vorragendsten Besitzer, die Häupter der einwandernden kleinen Schaaren, gebildet. In wie ferne er abgeschlossen war oder nicht, wie er ertheilt wurde, ist unbekannt. In Krieg und Frieden hatte er eine bedeutende Stellung. Er besaß eine höhere Wehrung, keine Rechte über und gegen das Gesetz.

Dieses könnte man die erste Epoche des Deutschen Adels nennen.

Eine andere und von dieser ersteren sehr verschiedene Stellung ist ihm zugetheilt, nachdem das Kayserthum im Abendlande war erneut worden, das Christenthum, und in ihm die kirchlichen Einrichtungen des Mittelalters ihre Wirkung fühlbar zu machen begonnen, und die älteste gemeine Freyheit größtentheils sich in Hörigkeitsrechte verwandelt hatten. Diese Stellung, oder Trümmer und Folgen von ihr, hat er bis in die letzten Zeiten herübergebracht.

In dieser Zeit finden wir den zu ertheilenden Adel von kaiserlicher Majestät ausfließen. Frühester Adel, und aus den Hörigkeits-Verhältnissen gerettete früheste Freyheit, scheint sich in ihm zu mischen, Adelsrechte und frühere Freyheitsrechte scheinen in ihm zusammen zu fallen, und den Hörigkeitsrechten gegenüber zu treten. Mit der Zeit, von welcher wir nicht sagen können, wie der Adel in sich abgeschlossen war, und was erfordert wurde ihn zu erhalten, können wir gewissermaßen seine zweyte Epoche schließen. In dieser Epoche ist der spätere Begriff von Land und Landesherr in Deutschland noch nicht vorhanden. Seine Spuren werden eben sichtbar, ob ein hohes Geschlecht dazu emporsteigen könne, oder ob es sich unterordnen müsse, hing von Schicksalen ab.

Das spätere Mittelalter zeichnet sich durch eine strenge Ab-

geschlossenheit aller Verhältnisse aus. Diese Abgeschlossenheit griff auch in den Adel ein. Er schloß sich in Innungen zusammen. Diese Innungen waren als Ritterinstitut über die Welt verbreitet, im Einzelnen oft auf sehr reelle, den Familien nützliche und nothwendige Stiftungen gegründet. Sie isolirten aber den Adel sehr, nach außen sowohl, als unter sich. Die Adelsprobe, mit Stiffts- und Turnierfähigkeit zusammenfallend, die Begriffe von Ebenbürtigkeit, strenge ausgebildet, datiren aus dieser Zeit. Man kann sie die dritte Epoche des Adels nennen. Der Adel, einmal auf dem Wege seine besonderen Rechte fest zu begränzen, hatte wohl Ursache bey ihm zu beharren. Denn der Briefadel begann in ihr, und würde, ohne gegenwärtigen Verband, sehr bedeutende und bestimmte Vortheile durch ein Diplom zugänglich gemacht haben. Indessen traten seine Einrichtungen mit der Umwelt allmählich in Mißstand. Land- und Stadtabel, adliche Innungen unter sich, Adel, Bürger- und Bauerstand geriethen in Spannungen, die sich, bey einer außerdem großen sich bereitenden Gährung, in den Geistern zuletzt nicht mehr verheelen ließen.

Eine vierte Epoche des Adels in Deutschland, könnte man von den Zeiten Kaisers Maximilian des Ersten, bis auf die der französischen Revolution annehmen. Unter Maximilian und nach ihm, gewinnt Deutschland, nach außen und innen, eine der früheren kaum mehr ähnliche Gestalt. Begriffe über Regierung, Gesetz, Sitte des Krieges nehmen oberhand, welchen die bestehenden Adelsinstitutionen nicht mehr lebendig anpassen. Der Adel erneut seine Einrichtungen nicht, sie werden immer trümmerhafter, für das Gute was er genießt, kann er der Lage der Sache nach, nicht ein gegenwärtiges Gute von sich ausgehen lassen. Er wird mißverstanden, verhöhnt, verworfen. Die Fluthen der Gleichheitslehre und was ihr folgt, strömen über die Welt.

6. Der eben gegebene flüchtige Ueberblick der frühern Adelsverhältnisse in Deutschland und der Bedingungen unter welchen

sie sich gestalteten, giebt, für die zukünftigen Wünsche des Adels, zu zwey bedeutenden Bemerkungen Anlaß.

Die erste ist: wenn ohne Zulassung corporativer Verhältnisse in den geselligen Einrichtungen, weder Recht, noch Freyheit, noch Sitte dauernd kann aufrecht gehalten werden; so bringen doch corporative Verhältnisse, wenn sie in eine kastenmäßige Starrheit ausarten, Verderben. Daß dieses in früheren Zeiten hier und da der Fall war, hat den unverständigen Gleichheitsrednern der französischen und gegenwärtigen Zeit, die Möglichkeit gegeben, unter dem Namen Kaste, die Corporations-Verhältnisse verhaßt zu machen. Aufgabe für die Gesetzgebung der nächsten Zukunft ist, factisch die richtige Gränze zwischen Corporation und Kaste zu ziehen.

Die zweyte ist: wenn man in den neuesten Zeiten den Bestand des Adels mit dem Mächtigwerden des Lehen-systemes zusammengeworfen, und indem man dieses entstellte, auch jenen verunglimpft hat, so steht für Deutschland fest, daß ein starker Adel in ihm vorhanden war, ehe das Lehen-system noch, selbst nur in seinen Keimen existirte. Er besaß ein großes Allode, unabhängig, frey, und vor den Lehen; er erhielt Lehen, weil er stark begütert war, von denen so seinen Beystand brauchten — dies beweist sein wirklicher Besitzstand und das Verhältniß seines Allodial-Vermögens zu seinen Lehen. Wenn durch den Lauf menschlicher Entwicklung, vieles was das Lehen-system mit sich brachte, erloschen ist, und ferner erlöschen wird, so folgt daraus nicht, daß auch der Bestand des Adels zu erlöschen habe. Der Geist der Freyheit, welchem Deutschland gegenwärtig entgegengeht, ist ganz so wie die Bildungszustände beyder Zeiten, mit dem Geiste der Freyheit in der ersten Adels-Epoche kaum in irgend etwas zu vergleichen.

Doch haben beyde das miteinander gemein, daß sie das allgemeine Gesetz ehren und die Theilnahme an ihm, als Zeichen

der Freyheit achten. Von der entstandenen Lebenszeit an bis auf Maximilian den Ersten, war das allgemeine Gesetz sehr vielen einzelnen Rechten und Rechtsverhältnissen gewichen. Der Adel wird, in seinen zu erneuenden Einrichtungen, diese, wenn gut geleitet, sehr segensvolle und wünschenswürdige Reigung der Gegenwart zu allgemeiner Gesezeskraft beachten müssen.

7. Wenn seit der zweyten Adels epoche, das Reichsoberhaupt und seine Verweser den Adel ertheilen konnten, so konnten sie darum doch nicht die Rechte der einzelnen Adels-Genossenschaften ertheilen. Sie gaben, indem sie adelten, nur die Fähigkeit, nach den Gesetzen, welche die jedesmaligen Genossenschaften auflegten, in dieselben zu reifen. Die Glieder der Adlichen Genossenschaften, die allein waren der eigentliche Adel in Deutschland, die Geadelten außer ihnen waren, in einem strengeren Sinne, nur Adelsfähig. Richtiger, als „daß der Kayser und seine Verweser geadelt haben“ würde man sagen, „daß sie hätten Adelsfähigkeit ertheilen können.“

8. Die Einsicht in die bisher bestandenen Verhältnisse des Adels, wird also vorzüglich aus Kenntniß der Anordnung der bisherigen Adels-Genossenschaften zu schöpfen seyn.

Hinsichtlich ihrer ist ein zwiefaches ins Auge zu fassen;

Erstlich: ob die Vorzüge, welche die Adelsgenossenschaften verliehen, nicht die Gränze überschritten, innerhalb welcher sie rechtlich und nützlich bestehen konnten.

Sodann, ob die Weise zweckmäßig war, durch welche Aufnahme in die Adelsgenossenschaften konnte erworben werden.

9. Jede Corporation hat, ihrer Natur nach, Glied des geselligen Ganzen zu seyn, und dieses Ganze zu heben und zu fördern. Ihre besondere Anstalten dürfen daher eben so wenig dem Wohle dieses Ganzen widerstreiten, als da ausschließend eintreten, wo Bedürfnisse nicht des Einzelnen, sondern des Ganzen sollten gestillt werden.

Bleiben die Anstalten jeder, und also auch der Adelscorporation,

in dieser zwiefachen Gränze, so ist gegen sie vernünftigermaassen nichts einzuwenden. Sie sind dann als Privatstiftungen anzusehen, und müssen als Privatstiftungen geehrt, als solche in ihren Bedingungen erfüllt werden.

Der Adel bedarf solcher Stiftungen. Denn seine besondere Vererbung, bey einer ihm nothwendigen Entfernung von gewissen Arten des Erwerbes (wovon unten genauer wird gesprochen werden), legt ihm die Sorge für die nachgebohrnen Söhne und weiblichen Familienglieder als Pflicht auf.

Daß an Stiftungen und Stiftungsbedingungen gewisser Familien, auch nur gewisse Familien Theil nehmen können, ist durchaus kein Unrecht gegen andere und fließt aus der Natur der Sache.

Griffen im Mittelalter Adels-Stiftungen in allgemeine Bedürfnisse über, wurden zum Beyspiel Ahnen für den Eintritt in das Domcapitel, ein allgemeines Institut, erfordert, so ist dieses, als geschehen, historisch zu würdigen, mag aber fortan, als über die Gränzen einzelner Corporations-Verhältnisse geschritten, nicht statt finden.

10. Die Weise, durch welche Aufnahme in die Adelsgenossenschaften konnte erworben werden, war bisher — bis auf sehr wenige Ausnahmen — ausschließend die Ahnenprobe. Ein Mittel, die vom Reichsoberhaupte Adelsfähig gemachten nicht augenblicklich und ohne Bewährung in die Rechte und Genüsse adlicher Genossenschaften eintreten zu lassen, war nothwendig. In der Ahnenprobe liegt das Gute, daß sie durch Generationen durchgeerbte adliche Lebensweise, lange Dauer im Lande, und eine gewisse Standes- und Wohlstandshöhe, zum Geseze macht und so der adlichen Genossenschaft eine angemessene Würde sichert. Dieses wesentliche Gute darf in ihr nicht verkannt werden. Schlimm ist bey ihr, wenn sie ausschließende Weise der Genossenschafts-Aufnahme wird. Nur der, dessen Geschlecht eine Geschichte hat, kann

dann Vortheile einer gewissen Standeshöhe genießen; nicht der, der durch verdienstvolle Thaten seinem Geschlechte eine Geschichte beginnt. Es ist nicht zu leugnen, daß durch den entschiedenen Abschluß von der außerordentlich vorhandenen und entstehenden Trefflichkeit, der in der Adelsprobe, wo sie einziges Mittel zu adlicher Genossenschaft zu gelangen, liegt, der Adel bisher das Leben der Nation und gewiß nicht zu seinem Vortheile, von sich entfernt hielt.

11. Ein Mittel, die Aufnahme in die Adelsgenossenschaft oder den eigentlichen Adel in Deutschland, auch für die Zukunft zu motiviren, ist um so nothwendiger, als nach der Auflösung der früheren Reichseinheit, jedes Deutsche Landesoberhaupt das Recht, Adelsfähigkeit zu ertheilen, sich aneignet. Mehr als je, wenn nicht unser Adel zu einer bloßen Erweisung der Gunst entarten, und der Willkühr Preis gegeben seyn will, hat er seitdem über dem Unterschiede zwischen den bloß Adelsfähigen und dem eigentlichen Adel zu wachen.

Ein Corporations-Verhältniß, um ihm die sittliche und materielle Haltung, ohne welche er nicht bestehen kann, zu sichern, ist unbedingtes Erforderniß seines Daseyns; Stiftungen aller Art sind ohne dieses gar nicht zu denken.

Bey einem solchen Verhältnisse fragt sich, ob für die Aufnahme Adelsfähiger in die eigentliche Genossenschaft, die Ahnenprobe auf's neue als zweckmäßiger Weg gelten könne.

Als ausschließender gewiß nicht.

Der ganze Umriss zukünftiger Adelsverhältnisse ließe sich vielleicht folgendermaßen denken.

Das Recht in die Reihe der Adelsfähigen zu treten, gewährte der Landesherr.

Hierdurch wäre die Möglichkeit gegeben, zu der Adelsgenossenschaft zugelassen zu werden.

Doch nicht ohne die materielle Bedingung eines bedeutenden

erblich zusammen gehaltenen Grundbesitzes, welche bey ausgezeichneten Verdiensten der Staat durch Dotation, Schenkung ertheilt.

Wer eine Adelsernennung, ohne erblich bedeutenden Grundbesitz, aufzuweisen, könnte zu der Genossenschaft des Adels keinen Eingang finden, er bliebe in dem Kreise anständig lebender Adelsfähiger Individuen.

Für denjenigen, welcher die Adelsfähigkeit mit einem angemessenen erblich bedeutenden Grundbesitze verbande, gäbe es fortan zwey Wege, seine Adelsfähigkeit geltend zu machen, und in den Kreis der Adelsgenossenschaft oder des eigentlichen Adels wirklich einzutreten.

Als der eine dieser Wege würde die zweckmäßig und zeitgemäß-modificirte Ahnenprobe immerhin anzuwenden seyn. Wer auf ihm zu der Genossenschaft und ihren Rechten gelangen wollte, müßte durch eine langgeführte, ihr anpassende Lebensweise, sich gewissermaßen auf sie eingeübt haben.

Der andere Weg wäre, ohne irgend Rücksicht auf Geschlechtsalter und frühern Stand, der, anerkannten außerordentlichen, kriegerischen, friedlichen, geistigen, sittlichen Verdienstes.

Dieser Weg würde den Adel in immerfort reger Berührung mit dem erprobt schätzbaren der Nation halten, er würde ihm möglich machen aufmerksam auf es zu machen, und dem Verdienste, daß er in sich schließen möchte, die von dem Fürsten dazu ausgehende Möglichkeit zu vermitteln.

12. Es entsteht hier die natürliche Frage, wer hat über das außerordentliche Verdienst und dessen Werth zu entscheiden?

Offenbar wohl die Genossenschaft, die es in sich schließen will, zu welcher gewissermaßen als höchstem Adelshaupt, dem Landesherrn ein wohlthätiges Verhältniß aufzufinden wäre.

Dieses zieht die zweyte Frage nach sich:

Was ist erforderlich, um thätiges Glied dieser Genossenschaft zu seyn?

13. Alle geselligen Einrichtungen hängen aufs innigste in Wirkung und Gegenwirkung zusammen. Die Stellung, welche der Adel in früheren Zeiten hatte, war auf die damalige Begriffe von Land, Gesetz, Kriegskunst u. s. w. gegründet. Seine heutige Stellung muß auf die heutigen Begriffe derselben gegründet werden. Die Summe dieser heutigen Begriffe liegt in dem Worte ständischer Verfassung.

Der wesentliche Begriff des eigentlichen Adels unserer Tage ist daher, erblicher Landstand (in weiter ausgedehnten Ländern, erblicher Provincial-Landstand), fähig zu seyn.

Thätiges Glied der adlichen Genossenschaft ist also, wer erblicher Provincial-Landstand.

Aus diesem Grundbegriffe ergeben sich sehr viele bedeutende Folgerungen. Einige derselben sind:

Das Interesse, was der Adel am Lande, und das Land an dem Adel zu nehmen hat, wird dadurch begränzt; sein Verhältniß zum Landesherrn wird in die richtige Sphäre gerückt.

Sein Gewicht für die Landesverwaltung und Vertretung der Landesbräuche und Rechte wird gerechtfertigt.

Seine Stellung zu der auf Landwehr ruhenden Landesverteidigung wird bedingt.

Wenn mit gehörigem Ernste auf angemessenen Umfang des erblichen Landbesitzes gehalten wird, wird dem allzuvielen und armen Adel vorgebaut.

Der Naturzusammenhang des Adels und Bauernstandes in ständischer Vertretung, wird in's Licht gesetzt.

Ein Verhältniß der Provincial-Corporationen zu der Gesamt-Corporation wird eingeleitet, und so den Stiftungen des Adels auch eine finanzielle Grundlage verliehen.

Die sittliche Richtung des Adels wird, so viel sie durch die Lebensart kann bestimmt werden, vorläufig bestimmt u. s. w.

14. Den eigentlichen Adel würden, nach den eben festge-

stellten Begriffen, diejenigen Familien ausmachen, deren Stammhaupt erblicher Provincial-Landstand ist. Es bleibt nun zu untersuchen, welche würdige Unterkunft für die ihm zugehörigen männlichen und weiblichen Familienglieder möglich.

15. Um hierüber zu bestimmen, muß man sich gestehen, daß ohne sittliche Zwecke und sittliche Würde kein Adel denkbar ist, daß der Begriff von Adel, so wie von corporativen Verhältnissen überhaupt, mit der Frage, ob in den geselligen Einrichtungen sittliche Kräfte als reelle Interessen können angesehen werden, oder ob nur materielle Kräfte für solche zählen können, steht und fällt.

Glaubt man das Letzte, so verwerfe man den Adel und alles Corporative, ziehe das System der Meistbesteuerten hervor, und schaffe dem beweglichen Vermögen Uebergewicht über das liegende.

Glaubt man das erste, so halte man auch an seiner Folge, nemlich daß nicht Tugend, geistige und sittliche Kräfte Mittel zu einem sinnlich bequemen Leben seyen, sondern daß man Stillung der sinnlichen Lebensbedürfnisse als nothwendige Stütze haben müsse, um das eigentliche Leben, das geistige, sittliche zu leben.

Hält der Adel an dieser Folge, so wird er erst möglich. Ohne sie ist er in der That ein Wahn.

Hält er an ihr, so kann er dem Ganzen der Gesellschaft wahrhaft segenvoll seyn, Schöpfer und Beleger eines würdigen Geistes, Quell aus dem eine Fülle edler Vaterlandstugenden strömt.

16. Wenn dem adlichen Stammhaupte, als erblichem Provincial-Landstande, daher ein segenvoller Wirkungskreis für das Gesammte eröffnet ist, so bleibt ihm in seinen Zweigen die Bestimmung, sich in allem was sittlich und geistig gut und groß ist, dem Gesammten nützlich zu erweisen.

Der Priesterstand und der Stand der Lehre, also auch der Erziehung, ist eine wahrhaft adliche Beschäftigung. Wissenschaften und Künste tragen durchaus nichts in sich, was seinem Beruf

entgegen wäre. Der Kriegerstand, und wo man in bürgerlichen Diensten der Gesellschaft nützet, stehen ihm offen. Pflege der Armen und Kranken waren von jeher ein Stolz ablicher Töchter u. s. w.

Es würde beweisen, daß der Adel Begriffe von wahrer Größe zu nähren im Stande ist, wenn er in diesen, wo sie aus dem rechten Sinne gethan werden, sammt und sonders großen Dingen, auch im anscheinend Geringen zu verweilen nicht Scheu trüge.

Für alles dieses, und für alles was sittlich und geistig groß ist, kann der Adel durch Stiftungen — wo sie anders in den eben bezeichneten Gränzen bleiben — seinen Familiengliedern die Wege erleichtern.

17. Dem Adel, welchem eine so reiche Wirkksamkeit nach vielen Seiten, jedoch nur in einer bestimmten Richtung offen steht, sind billig nur diejenigen Lebensweisen zu versagen, welche mit dieser Richtung minder verträglich sind. Hierher gehört der Stand des Gewerbes, welcher als Handelsstand für das Große des Weltgetriebes sehr wohlthätig wirksam, doch eine Neigung zu augenblicklichem Lebensgenusse, und Hochschätzung des Gewinnes und sinnlicher Bedürfnisse unumgänglich mit sich führt, und als Gewerkerstand zu nahe an das unmittelbare Bedürfniß geknüpft ist. Doch kann auch hiervon das Gewerke, wo es an Kunst und Wissenschaft streift, und wie sich von selbst versteht, Handel in so ferne er Handlung und Umsatz der Producte betrifft, die man aus eigenem Boden gewinnt, Ausnahme machen.

Auch hier zeigt sich der Zusammenhang der corporativen Begriffe mit denen ständischer Verfassung aufs Deutlichste. Denn so wie dem Adel die gewerbetreibende Lebensweise ferne liegt, erkennt die ständische Verfassung zwey große geschiedene Land-Interessen an, das des Gewerbetreibenden, das des Landbauenden und der auf landbauendes Interesse gegründeten Stände, und zählt den Adel, als eines seiner bedeutendsten Glieder, zu dem letzten.

18. Vermischung oder Aufhebung aller Stände zieht Herr-

schaft der Eitelkeit und der Begierde, als nothwendige Folge, nach sich.

Starres Auseinanderhalten spaltet und erbittert das Leben.

Sitte, die Genügsamkeit und Freudigkeit die aus der Sitte hervorgehen, können sich nur über dem richtigen Begriffe der Stände erheben.

Jeder Stand ist falsch gestellt, der zu Druck und Verachtung des Andern führt, und hat eine falsche und schädliche Gewalt, wenn er Druck und Verachtung gegen andere üben kann.

Die wahre Ehre jedes Standes ist mit der wahren Ehre jedes andern Standes durchaus verträglich.

19. Anordnungen feststellen, Familienverbindungen der Stände unter einander zu hemmen, würde Reibungen unter den verschiedenen Ständen einleiten heißen, und so verderblich seyn.

Wo Standesehre lebendig empfunden und gelebt ist, werden sich ohnedies die sich ferne liegenden Stände wenig mischen.

Ein Gesichtspunkt, der jedoch für Familien-Verbindung verschiedener Stände, und namentlich der des Adels mit der übrigen festzuhalten ist, ist der der Privat- oder Corporations-Stiftungen. Wo diese gewisse Familien-Verbindungen versagen, müssen entweder diese Verbindungen nicht eingegangen, oder Verlust der Stiftungsvortheile gekauft werden.

20. Es läßt sich überhaupt nicht absehen, was das Ganze der Gesellschaft, dem Ineinanderübergehen der Stände, wenn nur die corporativen Bedingungen dabey nicht umgestoßen werden, entgegen zu setzen habe. Der Sohn eines landständisch-ablichen Vaters, welcher die Vortheile seines Standes zu verlassen, und die des Handelsstandes z. B. dafür zu ergreifen denkt, warum sollte er nicht ohne Bedenken und ohne Verdruß seiner Familie, in die bürgerlichen und gewerbetreibenden Verhältnisse herüberschreiten dürfen. Erziehung und Gewohnheit werden solch' einen Wunsch selten machen. Das Gesetz hätte ihn nicht zu versagen.

Standesehre wäre gegen Standesehre vertauscht, die Menschenehre aber nicht besetzt.

21. Um ein solches Uebereinandergreifen der Stände, hinsichtlich des eigentlichen Adels, welcher sich dem Gewerbestande anschließt, hinsichtlich der Adelsfähigen, die zu den Rechten der adlichen Körperschaft heranzureifen wünschen, rechtlich zu begränzen, würde sich eine Einrichtung, ähnlich dem englischen Wappengerichte, nicht ohne Nutzen denken lassen. Denn, den oben erwähnten Fall weiter zu führen, der Sohn eines genossenschaftlichen Adlichen, welcher den Vortheilen der Genossenschaft entsagt und Handel treibt, verhält sich dadurch für sich und seine Nachkommen in dem zahlreichen Stande der Adelsfähigen. Wollte er, oder einer seiner Nachkommen, dem Adelskreise sich wieder zuwenden, so müßte er auß neue in das Alter des Geschlechtes reifen. Die Adelsfähigen im Allgemeinen würden dienen können, die Stände sämmtlich unter einander zu verbinden. Bey ständischer Verfassung würde ihnen kein erbliches Landstandschftsrecht zukommen, sie würden ihrer Lebensweise gemäß, zu dem gewerbetreibenden, zu dem landbauenden Stande, durch Wahl können erkohren werden, oder, an Institute gestellt, als Vertreter derselben auftreten.

22. Was der Adel in Deutschland aus den mannichfachen Epochen seines frühern Daseyns, als Adels-Vorrechte, theils persönlich geblieben, theils dinglich geworden — in die Gegenwart mit herübergebracht, ist — sammt und sonders im Laufe der Zeiten mannichfach modificirt worden, läßt sich zwar historisch rechtfertigen, ja gut heißen, nicht aber als ein unverrückbarer Rechtszustand weiter führen, sondern ist unter die vielen Probleme unserer Tage zu zählen, in welchen erworbene Rechte mit den Bedürfnissen der Gegenwart auszugleichen sind.

Hierher gehören vorzüglich Steuerfreyheit, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, ausschließendes Recht zu Landesstellen.

Vertretung des Bauernstandes in der Standschaft.

Stellung zur Kriegspflichtigkeit.

Befreyter Gerichtsstand und Patronatrecht.

Die zukünftige Gesetzgebung hat über sie auszusprechen.

Im Allgemeinen kann über sie nur bemerkt werden, daß sie theils in verschiedenen Landen, bey verschiedenen Lebenszuständen, verschieden dürften zu gestalten seyn;

vorzüglich aber auf jener großen für unsere zukünftigen Verfassungsverhältnisse so wichtigen Frage beruhen,

welche Stellung man den erblichen Provincial-Landständen zu der Provincial-Landesverwaltung einräumen wolle.

Wer einmal die corporativen Verhältnisse und ihre Wichtigkeit im geselligen Ganzen richtig gefaßt hat; der wird mit Sorgfalt darauf zu denken haben, daß nicht durch eine schroffe und unbillige Stellung ihr Werth in der Wirklichkeit verunstaltet werde, und so für die Wirklichkeit auß neue verloren gehe. Wer Umriffe der Adelscorporation gewissenhaft zeichnet, kann nur dann sich selbst Genüge thun, wenn er die Umriffe der übrigen wesentlichen Körperschaften des geselligen Ganzen, ohne daß eine die andere in Schatten stellt, sich daneben zu zeichnen im Stande fñhlt."